



STADT PAPPENHEIM

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 03. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 08.03.2018
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:43 Uhr
Ort:	im Bürgersaal des Haus des Gastes

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia
Deffner, Karl
Dietz, Claus
Gronauer, Gerhard
Halbmeyer, Herbert
Hönig, Friedrich
Hüttinger, Werner
Lauterbach, Stephan
Obernöder, Friedrich
Otters, Walter
Rusam, Günther
Satzinger, Karl
Seuberth, Christa
Wenzel, Holger

Ortssprecher

Neulinger, Erich

Schriftführerin

Link, Jana

Verwaltung

Eberle, Herr

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Gallus, Florian
Pappler, Anette

entschuldigt
entschuldigt

Ortssprecher

Loy, Heiko

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Antrag zur Geschäftsordnung von StR Dietz

1 Bauanträge

- 1.1** BA 08/2018 - Bauvoranfrage; Errichtung eines Bungalows in Geislohe "Gründlein"; Familie Baumgartner aus Lichte **2018/1.2.A/004**

Information des Bürgermeisters

- 2** Information des Ersten Bürgermeisters zum Stand aktueller Grundstücks-verhandlungen **2018/BGM/001**

- 3** Antrag der SPD-Stadtratsfraktion: Verzicht auf Glyphosat **2018/2.3/005**

- 4** Innenstadtsanierung - Antrag der SPD Stadtratsfraktion auf Pflasterung der Deisingerstraßenfahrbahn **2018/1.1/026**

- 5** Ortsrecht - Antrag der Werbegemeinschaft Pappenheim auf Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen an Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen **2018/1.5/001**

- 6** Abwasserrecht - Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Ausschreibung der Kannalarbeiten der Bieswanger Hauptstraße **2018/1.2.B/003**

7 Vergaben

- 7.1** Auftragsvergabe für die Abbrucharbeiten für die Anwesen Deisingerstr. 15 und Herrenschmiedgasse 2 **2018/1.1/021**

- 7.2** Auftragsvergabe für die Arbeiten zum Neubau der Deisingerstraße **2018/1.1/022**

- 7.3** Auftragsvergabe für die Erschließungsarbeiten Baugebiet Bügeläcker BA II **2018/1.1/023**

- 7.4** Auftragsvergabe für die Erschließungsarbeiten Baugebiet Geislohe - Am Schlägle **2018/1.1/024**

- 7.5** Auftragsvergabe für die LP 4-9 für die Erstellung der Planung des Objektes Schulstraße 2 Bieswang an das Büro Forster & Müller (HIP) **2018/1.1/028**

- 8** Beschluss über eine 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim **2017/1.1/011**

- 8.1** Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes durch Energiebauern GmbH zur Errichtung eines Solarparks bei Übermatzhofen **2018/1.1/027**

- 8.2** Antrag der Firma Gerstner auf Ausweisung von Gewerbe-/ Mischgebietsflächen in Geislohe **2017/1.1/006**

- 8.3** 1. Antrag von Herrn Herzner auf Ausweisung einer Gewerbefläche in Pappenheim **2017/1.1/007**

- 8.4** 2. Antrag von Herrn Heinrich Herzner auf Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche in Pappenheim **2017/1.1/008**

- 8.5** Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Ortsteil Geislohe **2017/1.1/010**

- 8.6** Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes durch Frau Müller, Übermatzhofen auf Ausweisung von gewerblichen Flächen im Außenbereich **2017/1.1/045**

- 8.7** Antrag von Frau Schmidkunz auf Ausweisung einer Fläche in Bieswang als Wohngebiet **2018/1.1/029**

- 9** Kindergartenwesen: Antrag der Ev. Kita Neudorf auf Kostenübernahme für einen Krippenzaun **2018/2.1/003**
Stellungnahme von StR Otters zur Stellungnahme des 1. Bgm.
Einladung zur Obstbaumschnittaktion Osterdorf
Einladung zur Besprechung "Brüche und Unorte"

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 03. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Es sind ca. 40 Zuhörer anwesend.

Herr Prusakow vom Skribenten ist als Pressevertreter anwesend.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Antrag zur Geschäftsordnung von StR Dietz

2. Bgm. Dietz stellt noch vor Eintritt in die Tagesordnung einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Vertagung des TOP Ö2 in den nichtöffentlichen Teil. Er fragt Herrn Sinn, welche Grundstücksverhandlungen betroffen sind und ob durch die Information des Bürgermeisters Rechte Dritter verletzt werden.

Bgm. Sinn erklärt, dass er als Bürgermeister die Möglichkeit haben muss, über aktuelle Themen zu informieren. Alle Informationen zu dem TOP sind öffentlich.

Es kommt zu keiner Abstimmung, die Tagesordnung bleibt in ihrer ursprünglichen Reihenfolge.

1 Bauanträge

1.1 BA 08/2018 - Bauvoranfrage; Errichtung eines Bungalows in Geislohe "Gründlein"; Familie Baumgartner aus Lichte

Sachverhalt

Familie Baumgartner beabsichtigt gem. beigefügtem Antrag einen Bau eines Bungalows (Satteldach) mit einer Grundfläche von 115 qm, sowie einer zusätzlich angrenzenden Doppelgarage (6x9 m) im Baugebiet „Gründlein“ in Geislohe.



Fr 09.02.2018 10:59

Antje Baumgartner

-- Mail-Adresse geschwärzt --

Bauvoranfrage für ein Baugrundstück in Geislohe "Gründlein"

An Sabrina Geiger



Bungalow Sophie -115 m².pdf
126 KB

Sehr geehrte Frau Geiger,

wir interessieren uns für ein Grundstück im o.a. Baugebiet.
Wir sind bereits Mitte 50 und wollen einen Bungalow mit Doppelgarage (6x9 qm) bauen.
Ist das dort genehmigungsfähig?
Als Anlage erhalten Sie eine vorläufige Planung des Hauses.
Die Dachneigung ist flexibel planbar.

MfG
Baumgartner

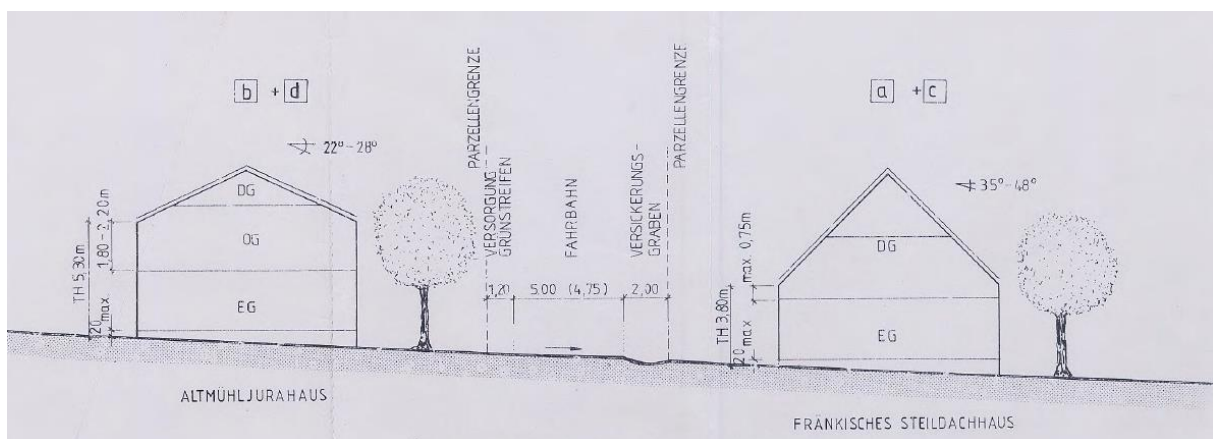




Rechtliche Würdigung

Gemäß Bebauungsplan „Gründlein“ Geislohe ist das Maß der baulichen Nutzung auf höchstens zwei Vollgeschosse in zwei verschiedenen Bauweisen festgesetzt.

Dies sind die oben genannten zulässigen zwei verschiedenen Bauweisen als Skizze:



Der Bungalow hat jedoch durch sein Merkmal nur ein Vollgeschoss vorzuweisen. Dies entspricht dem Bebauungsplan jedoch trotzdem, denn die Anzahl der Vollgeschosse beträgt höchstens

zwei und somit ist ein Vollgeschoss genehmigungsfähig.

Dem Bauvorhaben kann zugestimmt werden, wenn bei der Errichtung des Vorhabens alle Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden, wie Dachneigung, Garage, Einfriedung, etc. Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entnommen werden, erst bei der Bauantragstellung kann man über alle Details beurteilen, ob sie dem Bebauungsplan entsprechen oder nicht.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 08/2018 zur „Bauvoranfrage; Neubau eines Bungalows“, Baugebiet „Gründlein“, Geislohe das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht zu stellen, wenn alle Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

Information des Bürgermeisters

Bgm. Sinn trägt folgende Stellungnahme vor:

„Ich möchte zu Beginn der heutigen Sitzung kurz auf die Vorwürfe von Herrn StR Otters, Dietz und Satzinger eingehen, die in den letzten Sitzungen behaupteten, die Verwaltung würde in letzter Zeit einen sehr rauen Umgangston mit den Bürgern pflegen, oder wie Herr Dietz es formulierte, die Beschlussvorlagen wären manipulativ.

Ich habe mir diese pauschale Kritik sehr zu Herzen genommen, insbesondere weil mir als Leiter der Verwaltung, ebenso wie meinem Geschäftsleiter nicht eine einzige derartige Beschwerde in letzter Zeit unterkam.

Die Kritik von Herrn Satzinger, der behauptete von Tankkunden angesprochen zu werden, die behaupteten, dass Tun der Stadt würde ihren Arbeitsplatz gefährden, wurde auf unsere Nachfrage, wer die Betroffenen seien und wie wir diese Sorgen entkräften können, beantwortet, mit dem Satz „Ich kenne diese Leute oft nicht persönlich“.

Auf die Frage von Herrn Dietz angeprangerten manipulativen Beschlussvorlagen hat Herr Dietz bereits eine Antwort bekommen.

Wir haben Herrn Otters darauf hin auch angeschrieben, und ihn gebeten, uns mitzuteilen, um welche Briefe oder Vorgänge es sich konkret handelt, um – falls die Kritik tatsächlich berechtigt wäre, hier. nachzubessern.

Jedoch erklärte Herr StR Otters, dass es sich um private Gespräche und Mails handeln würde, die er nicht publik machen werde.

Das ist mein Problem. Was soll man dazu noch sagen? Ich kann dies alles nicht nachvollziehen. Ich bitte deshalb künftig davon Abstand zu nehmen, aus rein politischem Kalkül hier anonyme Beschwerdeführer als Vorwand zu nehmen, um die eigene Verwaltung in Misskritik zu bringen.

Mir fällt in letzter Zeit aber auch auf, dass Bürger immer wieder in besonderer Weise auftreten, oder versuchen, die Verwaltung mit Unwahrheiten zu belegen, wie z.B. auch aktuellen Leserbriefen entnommen werden kann.

Die Verwaltung wird hier rechtliche Schritte einleiten.

Sie bekommt im Rahmen der Fürsorgepflicht meine volle Rückendeckung. Es ist nämlich nicht nur die Aufgabe, sondern die Pflicht der Verwaltung hier klar den Sachverhalt darzustellen, die Rechtslage zu erörtern und getreu den Gesetzen zu handeln. Nichts anderes hat der geschäftsführende Beamte auch getan.

Eine der Hauptursachen für solche E-Mails und Anfragen ist meiner Meinung nach, dass Bürger zu solch respektlosem und undifferenzierten Verhalten geradezu dadurch motiviert werden, weil Stadträte ein solches auch in den Sitzungen vorleben, in Leserbriefen die eigene Verwaltung angreifen oder aber auch nicht genehmigungsfähige Vorhaben immer wieder nachträglich absegnen. Es kann und darf nicht Grundlage unseres Handelns sein. Es ist bedauerlich, dass man sich als Politiker, ja sogar als Bürgermeister einer Kleinstadt, dem schon 2 x die Bürgerinnen und Bürger in Wahlen das Vertrauen ausgesprochen haben, respektlos sogar von seinem Stellvertreter behandeln lassen muss.

Die neue Taktik, nun aber gezielt gegen gute Mitarbeiter der Stadt vorzugehen, um mich als Bürgermeister zu schwächen, kann nicht hingenommen werden.

Hiermit möchte ich meine Missbilligung dieser Vorgehensweise öffentlich zum Ausdruck bringen."

Wortmeldungen:

StR Otters erläutert, dass vom Bgm. drei Stadträte und drei verschiedene Sachverhalte genannt wurden, er sich nun zu seinem Sachverhalt äußern wird. Auf die Mail von Herrn Eberle, in der „Ross und Reiter“ der Vorwürfe genannt werden sollen, wurde die von Bgm. vorgelesene Antwort verschickt. Wenn er als Stadtrat von Bürgern angesprochen wird, sollte dies auch in öffentlichen Sitzungen angemerkt werden dürfen, wenn die Verwaltung der Meinung ist, dass das Verhältnis mit den Bürgern in Ordnung ist, dann ist das Thema erledigt. StR Otters kündigt an, die Niederschrift zur entsprechenden Sitzung nachzulesen bzw. nachzuhören, ob von ihm jemand persönlich beleidigt wurde.

2. Bgm. Dietz nennt ein Beispiel für eine für ihn manipulative Beschlussvorlage:

Den Stadträten wurde ein Beschluss vorenthalten, obwohl dieser als Beschlussgrundlage suggeriert wurde, der Beschluss wurde erst in der Sitzung verteilt.

Bgm. Sinn entgegnet, dass der genaue Sachverhalt und wie es zu dieser Situation kam, aus der Beschlussvorlage ersichtlich war.

StRin Seuberth erklärt, dass jeder Stadtrat die Möglichkeit hat, vorab in der Verwaltung nach Unterlagen zu fragen. Sie möchte solche Wörter wie „suggeriert“, was unterschwellig informieren bedeutet, nicht mehr hören. Die Verwaltung handelt nach bestem Wissen und Gewissen.

Bgm. Sinn verliest das Schreiben an 2. Bgm. Dietz, welches Herr Eberle im Nachgang der letzten Sitzung an ihn versandt hatte.

Vorab kündigt Herr Dietz an, entsprechend zu antworten. Herr Eberle erklärt als Verfasser des Schreibens, dass er mit der Veröffentlichung einverstanden ist.

Vorgelesenes Schreiben:

„Sie hatten beim Skribenten einen Leserbrief veröffentlicht, in dem Sie der Verwaltung und auch mir persönlich unterstellten, manipulative Beschlussvorlagen an den Stadtrat zu verteilen. Sie zitierten hier die Vorlage „Asphaltierung Stadtpark“, als Sie der Verwaltung unterstellten, die beiden Einrichtungen Rummelsberger Dienste und das EBZ fälschlicher Weise als Befürworter der Asphaltierung zu nennen, obwohl beide aus Ihrer Sicht die Asphaltierung ablehnten.

Bürgermeister Sinn bewies Ihnen, dass tatsächlich aber beide Einrichtungen die Asphaltierung damals befürworteten.

Die Beschlussvorlage war demnach korrekt.

Sie wurden von Bürgermeister Sinn nicht der Äußerung der Unwahrheit bezichtigt, sondern diesbezüglich überführt[...]

Daneben darf ich Sie darauf hinweisen, dass es sich bei den Beschlussvorlagen um die Vorlage und die Beschlussvorschläge des Ersten Bürgermeisters handelt und nicht um Vorlagen einzelner Mitarbeiter.

Aus Sicht der Verwaltung und des Bürgermeisters gab es bei der Vorlage zur Widmungsumstufung des Bieswanger Feldweges keinerlei Notwendigkeit, den Beschlussauszug, den Ihre Fraktion bzw. Kollegen bereits in der vorhergehenden Sitzung verteilt hatten, erneut zu verteilen, da dessen Existenz niemals bezweifelt worden war, anders als der Urbeschluss, der kaum einem aktuellen Stadtratsmitglied bekannt war.

Falls Sie hier ein manipulatives Verhalten vermuten, hätten Sie über eine Woche Gelegenheit gehabt, die Verteilung dieses Beschlusses, der sogar in der Vorlage zitiert wurde, beim Bürgermeister oder der Verwaltung anzuregen.

Da nichts dergleichen Ihrerseits unternommen worden war, liegt der Schluss nahe, dass Sie die nun gerügte Situation selbst bewusst herbei geführt haben.

Das ist manipulatives Verhalten. [...]

Bgm. Sinn bemerkt, dass das Thema nun abgeschlossen werden sollte und bei Bedarf im nicht-öffentlichen Teil nochmals diskutiert werden kann.

2 Information des Ersten Bürgermeisters zum Stand aktueller Grundstücksverhandlungen

Bgm. verliest folgende Stellungnahme:

„Es gibt in der Stadt viele Gespräche bezüglich der 4m², wegen Grundstücksverhandlungen am Marktplatz, wegen der Sorge um Arbeitsplätze einer großen Firma in Pappenheim. Ich kann Ihnen versichern, dass diese Sorgen um die Arbeitsplätze völlig unbegründet sind. Nachdem sich seit heute Nachmittag kurzfristig neue Entwicklungen ergaben, werde ich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine weiteren Erklärungen abgeben.“

2. Bgm. Dietz fragt, ob nun geklatscht werden soll.

StRin Brunnenmeier stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, 2. Bgm. Dietz zu ermahnen. Sein Verhalten ist für ein Gremium nicht angebracht.

2. Bgm. Dietz bemerkt, dass die Information des Bürgermeisters für ihn ein „schlechter Witz“ war.

StR Gronauer führt aus, dass sich heute Nachmittag andere Entwicklungen ergeben haben und die Erklärung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gegeben werden kann, dies sollte vom Stadtrat akzeptiert werden. Derartige Kommentare sind unangebracht, der Stadtrat muss lernen, sich auch in Sitzungen normal und ordentlich zu benehmen.

StR Obernöder erklärt, dass ein Zuhörer auf ihn zugekommen ist und das Gremium gebeten hat, etwas lauter zu sprechen.

Zur Kenntnis genommen

3 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion: Verzicht auf Glyphosat

Sachverhalt

Die SPD Stadtratsfraktion beantragt, dass auf allen, im Grundbesitz der Stadt Pappenheim befindlichen Grundstücken, Unkrautvernichtungsmittel auf Glyphosat-Basis oder Neonicotinoide nicht mehr verwendet werden soll. – Siehe hierzu Anlage: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion –

Die Pächter von städtischen Pachtflächen können vorerst schriftlich zum „freiwilligen Verzicht“ aufgefordert werden. Beim Abschluss und Verlängerung von landwirtschaftlichen Pachtverträgen kann eine Klausel eingefügt werden, welche die Verwendung von Glyphosat verbietet. In diesem Fall ist in längstens 5 Jahren der Verzicht auf Glyphosat vertraglich festgelegt.

Vom Städt. Bauhof werden seit Jahren derartige Mittel auf öffentlichen Grün-, Sport- und Spielflächen nicht mehr verwendet.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

StRin Seuberth erklärt, dass die SPD-Fraktion den Antrag gestellt hat, das Thema medienwirksam ist. Studien beweisen, dass die Mittel höchstwahrscheinlich für das Insekten- und Bienensterben verantwortlich sind und das Gehirn der Bienen angreifen, auch für Kleinkinder sollen die Mittel schädlich sein. Hier sollte die Gesundheit im Vordergrund stehen.

StR Obernöder ist als ehemaliger Landwirt mit derartigen Mitteln vertraut, die Stadt verpachtet nur ca. 20 ha Ackerland, Neonicotinoide sind in Rapssaatgutmitteln enthalten, die seit 2013 verboten sind, Herr Obernöder hat Angst, dass sich die Stadt mit dem Verbot ein Eigentor schießt, da zunächst geklärt werden müsste, ob die Mittel auch in Borkenkäferbekämpfungsmitteln vorhanden sind. Die Stadt bewirtschaftet ca. 1000 ha Wald und sollte sich mit dem Verbot nicht die Handhabe nehmen, gegen den Borkenkäfer vorgehen zu können.

StRin Seuberth meint, dass dies beim Waldbegang angesprochen werden könnte und die entsprechenden Fachleute befragt werden sollten.

StR Hönig befürwortet den Antrag grundsätzlich, er schlägt vor, heute keinen Beschluss zu fassen und den Antrag zur Kenntnis zu nehmen.

StR Otters sieht ebenfalls die Bedenken zur Borkenkäferbekämpfung, er schlägt vor, den Beschlussvorschlag abzuändern und die Waldflächen aus dem Verbot rauszunehmen. Das eigene Personal kann auch mittels Arbeitsanweisung aufgefordert werden, keine entsprechenden Mittel zu verwenden, hierfür ist kein Stadtratsbeschluss notwendig.

StRin Brunnenmeier bemerkt, dass bereits andere Gemeinden ein Glyphosat-Verbot beschlossen haben.

Bgm. Sinn erklärt, dass auch die Stadt Weißenburg ein entsprechendes Verbot erlassen hat, das sich auch auf bestehende Pachtverträge auswirkt.

StRin Gronauer erklärt, dass er als Antragsteller den Beschlussvorschlag abändern kann. Er ist damit einverstanden, die Waldflächen vom Verbot auszuschließen, wenn hier zeitnah eine Besprechung mit dem Förster stattfindet.

StR Hüttinger sieht auch eine eigene Problemschaffung, die Firmen, die das Holz der Stadt Pappenheim kaufen, verlangen ein sauberes Werk, um weiterhin gute und hohe Preise erzielen zu können, ist es wichtig, das Holz käferfrei verkaufen zu können.

Bgm. Sinn bemerkt, dass es auch Borkenkäferbekämpfungsmittel ohne Neonicotinoide gibt.

StR Gronauer räumt ein, dass die SPD das Argument der eigenen Waldflächen bei Antragstellung nicht bedacht hat.

StR Hönig fragt, ob das Verbot sofort für bestehende Pachtverträge gilt.

Bgm. Sinn erklärt, dass dies rechtlich nicht möglich ist.

Beschluss:

Die Stadt Pappenheim verpflichtet sich zum Verzicht des Einsatzes von Unkrautvernichtungsmitteln auf Glyphosat-Basis und von Neonicotinoiden. Dieser Beschluss bezieht sich auf alle im Grundbesitz der Stadt befindlichen Grundstücke, einschließlich der verpachteten Flächen. Für die Waldflächen ist eine Besprechung mit dem Förster noch zu führen. Die Waldflächen werden bei diesem Beschluss nicht mit einbezogen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 4

4 Innenstadtsanierung - Antrag der SPD Stadtratsfraktion auf Pflasterung der Deisingerstraßenfahrbahn

Sachverhalt

Herr StR Gronauer stellte mit Schreiben vom 14.02.18, eingeg. 15.02.18 folgenden Antrag:

**SPD-Stadtratsfraktion
Gerhard Gronauer
Stelzergasse 15
91788 Pappenheim**

Pappenheim, 14.02.2018

**An die
Stadt Pappenheim
Herrn Bgm. Uwe Sinn
Marktplatz 1
91788 Pappenheim**

**Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Gestaltung der Fahrbahn in der
Deisingerstraße in ebenengleichen Pflastersteinen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Seit dem Bürgerentscheid im Jahr 2015 wurden bereits mehrere Veränderungen in der Gestaltung der Deisingerstraße vorgenommen (z.B. Hochbord in der Engstelle auf Grund eines Antrages des 2. Bürgermeisters und Parkplatzgestaltung vor dem Anwesen Engeler). Deshalb wäre es durchaus möglich und sinnvoll die Gestaltung des Straßenbelages noch einmal zu überdenken.

Im Namen und im Auftrag der SPD-Fraktion stelle ich hiermit nachfolgenden Antrag:

Der Stadtrat möge in der nächsten Sitzung Folgendes beschließen:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, die Fahrbahndecke in der Deisingerstraße in einem ebenengleichen Pflasterbelag auszuführen.

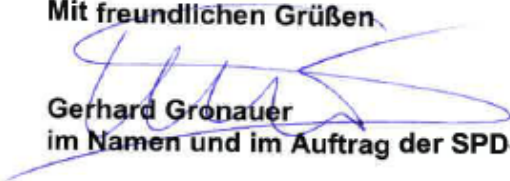
Begründung des Antrags:

1. Die Befürchtungen einiger Bürgerinnen und Bürger auf eine Erhöhung der Kostenbeteiligung im Rahmen der Straßenausbaubeitragssatzung sind mittlerweile nicht mehr relevant, da die sog. Strabs ohnehin abgeschafft wird.
2. Ein Belag in gesägten Plattensteinen mit ebener Oberfläche weist weitaus weniger Geräuschemission auf als ein herkömmliches Kopfsteinpflaster. Es ist aber erwiesen, dass dieser Belag zu einer Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen beiträgt.
3. Plattensteine passen wesentlich besser zum Gestaltungsbild einer historischen Altstadt als eine Schwarzdecke. Die meisten anderen Städte gestalten deshalb ihre Straßen im Altstadtbereich nicht in Form einer Schwarzdecke.
4. Darüber hinaus kann bei auftretenden Schäden eine Wiederherstellung des Belags ohne bleibende „Schäden“ erfolgen. Asphaltierte Flächen werden bei

notwendigen Arbeiten jedoch schnell zum „Fleckerlteppich“; Plattenbeläge hinterlassen hingegen keine „Spuren“.

5. Das Verwaltungsgericht Würzburg erläuterte in seiner Entscheidung vom 28.11.2012, dass Plattensteine eine durchaus übliche, keineswegs luxuriöse Art der Befestigung darstellen. Das Gericht führt u.a. geringere Unterhaltskosten sowie gestalterische Aspekte als Begründung hierfür auf.
6. Mittlerweile erklären viele Pappenheimer Bürgerinnen und Bürger, dass sie einer Gestaltung in Plattensteinen gegenüber einer Schwarzdeckenoberfläche den Vorzug geben würden.
7. Die Kosten der Fahrbahn werden vom Landkreis übernommen. Die Stadt zahlt lediglich den Mehraufwand gegenüber einer Schwarzdecke. Wirtschaftlich gesehen ist ein Plattenbelag ohnehin auf lange Sicht die kostengünstigere Entscheidung.
8. Die Eigentumsverhältnisse bleiben davon unberührt. Die Deisingerstraße bleibt beim Landkreis und geht nicht in den Besitz der Stadt über.

Mit freundlichen Grüßen,


Gerhard Gronauer
im Namen und im Auftrag der SPD-Fraktion

Rechtliche Würdigung

Das im Jahr 2015 durchgeführte Ratsbegehren verliert nach einem Jahr seine Bindungswirkung

Eine Entscheidung, die Straßenausbaubeiträge in Bayern abzuschaffen gibt es bislang nicht.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

StR Otters erklärt, dass der Vorwurf, Bürgerliste, Freie Wähler und CSU würden zusammen und einstimmig beschließen, durch derartige Anträge nur gefördert wird. Das Ratsbegehren wurde von den Bürgern entschieden, nur weil die Bindefrist nun verstrichen ist, sollte der Bürgerwille nicht umgangen werden. Das Abstimmungsverhalten zu diesem Antrag wird wieder klar sein, dem Bürger sollte nicht die Mündigkeit genommen werden, die zwischenzeitlichen Veränderungen der Planung muss jeder Stadtrat für sich selbst tragen.

StR Gronauer meint, dass das Thema nicht groß aufgebaut werden muss, da die Vergabe heute beschlossen werden soll, wäre die letzte Gelegenheit, die Ausbauart zu ändern.

StR Satzinger meint, dass der Stadtrat an das Ergebnis des Ratsbegehrens gebunden ist, um keine unnötigen Verzögerungen herbeizuführen, sollte nichts mehr verändert werden.

Bgm. Sinn erläutert, dass die Ausschreibung ergänzt werden könnte, ca. 26.000 € Mehrkosten für die Stadt und eine Verzögerung von mindestens 28 Tage für die Aushärtezeit des Unter-

grunds einberechnet werden müssten.

3. Bgm. Wenzel führt aus, dass er in letzter Zeit in vielen Innenstädten war, diese teilweise asphaltiert und teilweise gepflastert waren. Für ihn ist eine Pflasterung der Fahrbahn „too much“, außerdem soll die Fahrbahn klar vom Gehweg getrennt sein.

StR Obernöder meint, dass die Lieferzeiten für das Pflaster ebenfalls einberechnet werden müssen.

Herr Eberle erklärt, dass das Pflaster noch nicht bestellt ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, die Fahrbahndecke in der Deisingerstraße in einem ebenengleichen Plattenbelag auszuführen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Mehrheitlich abgelehnt Ja 5 Nein 10

5	Ortsrecht - Antrag der Werbegemeinschaft Pappenheim auf Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen an Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen
----------	---

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19.02.2018 beantragt die Werbegemeinschaft Pappenheim die einmalige Änderung der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2018, da die Frühjahrsaktion um eine Woche verschoben wird (unter anderem wegen der Baustelle) und der Pelzmärtelemarkt wahrscheinlich wieder stattfindet.

Da bei normalen Markfestsetzungen die Ladengeschäfte der Stadt nicht öffnen dürfen, ist eine Änderung der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen“ notwendig. Die letzte Änderung der Verordnung erfolgte im Jahr 2017.

Aus Übersichts-Gründen ist es einfacher, die Verordnung neu zu fassen, statt sie zu ändern. Die aktuell gültige Verordnung und der Antrag der Werbegemeinschaft Pappenheim sind der Beschlussvorlage beigelegt, es ändert sich nur § 1 wie folgt:

In der Stadt Pappenheim dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen jeweils

- 1) am ~~3.~~ 4. Sonntag im März aus Anlass der Frühjahrsaktion der Werbegemeinschaft Pappenheim
- 2) am 4. Sonntag im Juli aus Anlass des Volksfestes
- 3) am 3. Sonntag im September, ~~im Jahr 2017 einmalig am 4. Sonntag im September,~~ aus Anlass des Michaelimarktes
- 4) ~~im Jahr 2017 einmalig~~ am 2. Sonntag im November anlässlich des Pelzmärtelemarktes, ~~ab 2018 am 1. Adventssonntag, aus Anlass des örtlichen Weihnachtsmarktes~~

abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes von 12.00 Uhr bis

17.00 Uhr geöffnet sein.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Neufassung der „Verordnung der Stadt Pappenheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen“ vom 14.09.2017.

§ 1 der Verordnung wird entsprechend dem Antrag der Werbegemeinschaft geändert.

Die aktuell gültige Verordnung ist nach Inkrafttreten der neuen Verordnung aufzuheben.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

6 Abwasserrecht - Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Ausschreibung der Kannalarbeiten der Bieswanger Hauptstraße

Sachverhalt

Die SPD-Stadtratsfraktion hat mit Schreiben vom 14.02.2018 einen „Antrag auf Ausschreibung der Arbeiten am Kanal in der Hauptstraße des Ortsteils Bieswang“ gestellt.

Es wird konkret beantragt, dass der Stadtrat einen Beschluss fasst, wonach der Architekt (Ing.-Büro VNI) sofort nach der Verabschiedung des Haushaltes 2018 mit der Ausschreibung der Sanierung des Hauptkanals in der Hauptstraße Bieswang beauftragt wird, sofern entsprechende Haushaltsmittel vorgesehen sind.

Die SPD-Stadtratsfraktion begründet ihren Antrag damit, dass die Notwendigkeit der Kanalsanierung unstrittig ist und dass der vom Stadtrat in der Sitzung vom 18.01.2018 gefasste Beschluss konkretisiert wird. Mit diesem Beschluss – so die Fraktion – wäre gewährleistet, dass es nach der Verabschiedung des Haushaltes zu keinen weiteren Verzögerungen käme und mit den Arbeiten noch in diesem Kalenderjahr begonnen werden kann. Als weitere Begründung nennt die Fraktion, dass die Dorferneuerung Bieswang in Kürze eine Neugestaltung der Hauptstraße vorsieht, die jedoch nicht begonnen werden kann, solange die Kanalsanierung nicht durchgeführt wurde.

Das beauftragte Ing.-Büro VNI hat schon vor längerer Zeit mitgeteilt, dass (sofern seitens der Stadt Pappenheim der Startschuss gegeben wird) die Ausschreibungsunterlagen soweit fertig sind und dass mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 3 Wochen die Ausschreibung versandt werden kann. Die Verwaltung ist nicht befugt, eine diese Größenordnung umfassende Ausschreibung in die Wege zu leiten. U. a. auch deshalb war das Thema „Abwasser, Maßnahmen- und Prioritätenliste“ am 18.01.2018 Thema im Stadtrat. Der Stadtrat müsste konkret beschließen, wann die Ausschreibung in die Wege geleitet wird und im Haushalt 2018 und 2019 entsprechend finanzielle Mittel einstellen.

Gem. einer Kostenermittlung des Ing.-Büros Völker aus dem Jahr 2005, aktualisiert im Jahr 2014, muss die Stadt Pappenheim mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 940.000 Euro brutto (inkl. sonstige Kosten und Baunebenkosten/Honorar) für die Baumaßnahme rechnen. Seit der letzten Aktualisierung sind die Kosten gem. dem Preisindex für die Bauwirtschaft um rd. 7,5 % gestiegen (gefühlte um deutlich mehr). Die „neuen“ Kosten würden somit (den Preisindex zugrunde gelegt) bei rd. ziemlich genau 1,0 Mio. Euro brutto liegen. Ing. Vulpus weist darauf hin, dass er mit deutlich höheren Kosten rechnet. Nicht zu unterschätzen wären auch die Entsorgung von Aushubmaterial, die Kosten hierfür sind in den letzten Jahren regelrecht explodiert. Was eine mögliche Ausschreibung der Maßnahme im zeitigen Frühjahr bringt, muss abgewartet werden. Das Ing.-Büro VNI geht von einer Bauzeit von ca. einem Jahr für die Kanalsanierung aus. Der Umfang der angedachten Kanalsanierung ist aus dem der Sitzungsvorlage beigelegten Lageplan ersichtlich.

Der Ausbauplan sieht vor, dass die Haltungen 3 bis 6, 6 bis 257 und 257 bis 278 (siehe gelbe Darstellung im beiliegenden Lageplan) saniert werden. Zudem sollen die seitlichen Anbindungen der einmündenden Ortsstraße ebenfalls saniert/angepasst werden (Stützen/Abzweige).

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim ist für die Abwasserbeseitigung im Bereich des Stadtgebietes zuständig.

Finanzierung

Durch entsprechende Haushaltsmittel im Jahr der Umsetzung und ggf. im Folgejahr (für nicht kassenwirksam gewordene, offene Zahlungen).

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass der Antrag den Beschluss der letzten Sitzung konkretisiert, dadurch kann der Architekt sofort beauftragt werden, wenn der Haushaltsbeschluss gefasst wurde.

StR Hönig meint, dass es schon ein Versprechen gab, dass die Arbeiten im Januar 2018 ausgeschrieben werden. Der Antrag schließt wieder den Vorbehalt der Etatisierung im Haushalt ein.

StR Satzinger erklärt, dass das Vorhaben favorisiert wurde und nun auch angefangen werden sollte.

StR Gronauer erläutert, dass noch vor Ostern eine Haushaltsstreichsitzung stattfinden wird.

StR Otters bemerkt, dass auch bei einem zeitig verabschiedeten Haushalt noch Zeit vergeht, bis dieser rechtskräftig ist. Eine Umsetzung in 2018 ist deshalb bei später Ausschreibung preis-schädlich. Er schlägt vor, die Maßnahme sofort nach Haushaltsbeschluss auszuschreiben, die Durchführung aber im Frühjahr 2019 anzusetzen, dann haben die Firmen entsprechenden Planungsvorlauf.

Bgm. Sinn bemerkt, dass dies im zweiten Schritt festgelegt werden kann.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.02.2018, dass das Ing.-Büro VNI sofort nach der Verabschiedung des Haushaltes 2018 mit der Versendung der Ausschreibungsunterlagen für die Kanalsanierung Hauptstraße Bieswang beauftragt wird, sofern im Haushalt 2018 entsprechende Mittel vorgesehen sind.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

7 Vergaben

7.1 Auftragsvergabe für die Abbrucharbeiten für die Anwesen Deisingerstr. 15 und Herrenschmiedgasse 2

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22.01.18, eingeg. am 25.01.18 teilte das Landratsamt WUG-GUN der Stadt Pappenheim mit, dass gegen den Abbruch der Gebäude keine Bedenken bestehen.

Die Verwaltung führte unmittelbar darauf hin zusammen mit Architekt Dinkelmeyer, Treuchtlingen eine beschränkte Ausschreibung durch.

Beim Submissionstermin am 16.02.18 wurden folgende Angebote abgegeben:

1.	Firma A.R.D., Raitenbuch	125.249,88 €
2.	Bieter B	160.055,00 €
3.	Bieter C	176.834,00 €
4.	Bieter D	212.474,50 €
5.	Bieter E	nicht abgegeben
6.	Bieter F	nicht abgegeben

Die Verwaltung empfiehlt, der Firma A.R.D. (wirtschaftlichstes Angebot) den Auftrag zu erteilen. Der Bieter wurde explizit darauf hingewiesen, dass sich in den Gebäuden Baustoffe befinden, die derzeit als Sondermüll (z.B. Eternit, Fließasphalt etc.) zu entsorgen sind, der entspr. Nachtrag ist in der Angebotssumme beinhaltet.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Auftrag für den Abbruch der beiden Anwesen Herrenschmiedgasse 2 und Deisingerstr. 15 an die Firma A.R.D., Raitenbuch zum Angebotspreis von 125.249,88 € (brutto) zu vergeben.

Die Arbeiten sind möglichst noch im März 2018 durchzuführen, um Verzögerungen der Deisingerstraßenbaustelle zu vermeiden.

Zu den Kosten des Abbruchs kommen noch die Kosten der Rückbauten der Strom-, Wasser- und Gasanschlüsse hinzu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja

Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

Die Vergabesumme wurde bei Protokollerstellung korrigiert, es handelte sich beim Beschlussvorschlag und damit auch bei Verlesung des Beschlusses um einen Tippfehler.

7.2 Auftragsvergabe für die Arbeiten zum Neubau der Deisingerstraße

Sachverhalt

Nach erfolgter Überarbeitung der Planung wurde die Baumaßnahme von Verwaltung und Ing.-Büro VNI, Pleinfeld im Rahmen einer öffentl. Ausschreibung im Januar 2018 ausgeschrieben. Die im Staatsanzeiger veröffentlichte Ausschreibung wurde insgesamt nur von 6 Firmen angefordert, nur 3 Firmen gaben zur Submission am 20.02.18 ihre Angebote ab.

Die Angebotssummen belaufen sich incl. Kosten der Beleuchtung, Verlegung von Mikrokabeln und der Arbeiten für die SW Pappenheim GmbH auf brutto:

Bieterin:	Rang	Angebotssumme:	%
Carl Rossaro GmbH & Co KG, Aalen	1	1.703.235,48 €	100
Bieter 2	2	1.783.755,86 €	104,7
Bieter 3	3	1.939.643,33 €	113,9

Bauvorhaben: Ausbau der Deisinger Straße in Pappenheim
Vorhabensträger: Stadt Pappenheim

WERTUNG DER ANGEBOTE

als Anlage zur Verdingungsverhandlung vom 20.02.2018.

Nach dem geprüften Submissionsergebnis der beschränkten Ausschreibung Nr. 2018-03 vom 25.01.2018 über den Ausbau der Deisinger Straße in Pappenheim

hat die Firma **Carl Rossaro GmbH u. Co. KG**
Carl-Zeiss-Straße 79
73431 Aalen

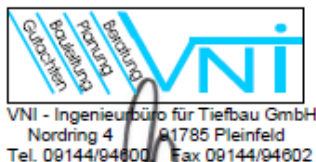
das annehmbarste Angebot für die vorgesehene Leistung abgegeben.

- I. 1. Die oben genannte Firma erfüllt offensichtlich die Anforderungen des § 16 (2), Ziffer 1 der VOB/A; der ausschreibenden Stelle ist zur Zeit nichts Gegenteiliges bekannt.
2. Das Angebot enthält keinen Anlass zur Anwendung des § 16 (6), Ziffer 1 der VOB/A (siehe beiliegenden Preisspiegel).
- II. 1. Die Angebotssumme entspricht nicht den kalkulierten Kosten der Kostenberechnung. Die Unterschreitung beträgt ca 4,3 %.
- II. 2. Es wird vorgeschlagen, der Fa. Carl Rossaro GmbH u. Co. KG den Zuschlag für den Ausbau der Deisinger Straße in Pappenheim nach § 18 VOB/A zu erteilen.

Begründung:

Die Fa. Carl Rossaro GmbH u. Co. KG ist Billigstbietender und hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Pleinfeld, den 21.02.2018



Anlagen
Preisspiegel EP
Preisspiegel Titelsummen
Kostenübersicht

Kostenübersicht

	Fa. Rossaro netto	Kostenberechnung netto	Überschreitung/ Unterschreitung in %
Leistungen Stadt Pappenheim			
Verkehrsanlagen	1.203.850,90 €		
+ anteilig BE	108.582,47 €		
Kostenberechnung		1.930.000,00 €	
- Geländer, Metallbau		-14.320,00 €	
- Pos. 15.18 Beleuchtung Bamberger		-185.382,00 €	
- Pos. 16.09 Unterfluranschlusskasten		-32.000,00 €	
- Pos. 16.11 Trinkwasserspender		-12.400,00 €	
- Pflanzarbeiten		-10.390,00 €	
- Lieferung Beschilderung		-10.000,00 €	
- Ing.-Geb. Tiefbau		-230.000,00 €	
- Ing.-Geb. Beleuchtung		-25.000,00 €	Unterschreitung
Summe Verkehrsanlagen	1.312.433,37 €	1.410.508,00 €	7%
Mikrokabelrohre	32.146,15 €	41.000,00 €	
+ anteilig BE	2.899,45 €		
- Ing.-Geb.		-5.500,00 €	Unterschreitung
Summe Mikrokabelrohre	35.045,60 €	35.500,00 €	1,3%
Leistungen Stadtwerke			
Erdarbeiten Wasserversorgung	35.112,29 €		
Leerrohre Stromtrasse	41.765,03 €		
+ anteilig BE Wasser	3.166,98 €		
+ anteilig BE Strom	3.767,04 €		
Wasser und Strom		57.000,00 €	
- Ing.-Geb.		-7.800,00 €	Überschreitung
Summe Erdarbeiten Wasser u. Strom	83.811,34 €	49.200,00 €	70,3%
Gesamt netto	1.431.290,31 €	1.495.208,00 €	Unterschreitung 4,3%

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Hönig fragt nach Erfahrungen mit der Firma.

Herr Eberle erklärt, dass die Firma als zuverlässig bekannt ist.

2. Bgm. Dietz erklärt, dass er bei Herrn Vulpius nachgefragt hat, welche Teile der Straßenfahr-
bahn mit ausgeschrieben sind. Herr Vulpius antwortete, dass die Straße von der Katholischen
Kirche bis zur Schlossapotheke mit ausgeschrieben wurde. Mit der Firma hat er gute Erfahrun-

gen gemacht.

Herr Eberle weist darauf hin, dass sich die Angebotssumme im Beschlusstext von der Summe in der Vorlage unterscheidet, da hier Arbeiten der Stadtwerke mit ausgeschrieben wurden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Auftrag für den Ausbau der Deisingerstraße in Pappenheim gem. Angebot vom 20.02.18 an die wirtschaftlichste Bieterin, die Firma Carl Rossaro GmbH & Co KG, Aalen, zum Angebotspreis von 1.603.499,97 € (brutto) zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt den förmlichen Auftrag an die Firma umgehend zu erteilen.

Die Maßnahme wird im Rahmen der Städtebauförderung mit 80 % der anrechenbaren Kosten gefördert.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

7.3 Auftragsvergabe für die Erschließungsarbeiten Baugebiet Bü- geläcker BA II

Sachverhalt

Verwaltung und Planungsbüro VNI führten eine beschränkte Ausschreibung zur Vergabe des Bauauftrages für den 2. Bauabschnitt des Wohngebiets in Osterdorf durch.

Die Submission am 22.02.18 brachte folgendes Ergebnis:

Bieterin:	Rang	Angebotssumme:	%
Fa. Münsinger, Blossenau/ Tagmersheim	1	244.204,07	100,00
Bieter 2	2	282.394,87	115,6
Bieter 3	3	292.361,33	119,7
Bieter 4	4	297.373,11	121,8
Bieter 5	5	299.935,73	122,8
Bieter 6	6	318.466,61	130,4

Die Überschreitung des Angebots ggü. der Kostenberechnung beträgt 3,5 %.

Der reine Auftrag der Stadt beträgt nur ca. 227.000,- €, die restl. ca. 17.000,- € sind Arbeiten, die für den ZV Wasserversorgung mitausgeschrieben wurden.

Bauvorhaben: Erschließung Baugebiet „Bügeläcker“ BA 2 in Osterdorf
Vorhabensträger: Stadt Pappenheim

WERTUNG DER ANGEBOTE

als Anlage zur Verdingungsverhandlung vom 22.02.2018.

Nach dem geprüften Submissionsergebnis der beschränkten Ausschreibung Nr. 2018-06 vom 02.02.2018 über die Erschließung des Baugebietes „Bügeläcker“ BA 2 in Osterdorf

hat die Firma **Münsinger Erdbau GmbH**
Hauptstraße 2a
86704 Blossenau

das annehmbarste Angebot für die vorgesehene Leistung abgegeben.

- I. 1. Die oben genannte Firma erfüllt offensichtlich die Anforderungen des § 16 (2), Ziffer 1 der VOB/A; der ausschreibenden Stelle ist zur Zeit nichts Gegenteiliges bekannt.
2. Das Angebot enthält keinen Anlass zur Anwendung des § 16 (6), Ziffer 1 der VOB/A (siehe beiliegenden Preisspiegel).
- II. 1. Die Angebotssumme entspricht nicht den kalkulierten Kosten der Kostenberechnung. Die Überschreitung beträgt ca 3,5 %.
- II. 2. Es wird vorgeschlagen, der Fa. Münsinger Erdbau GmbH den Zuschlag für die Erschließung des Baugebietes „Bügeläcker“ BA 2 in Osterdorf nach § 18 VOB/A zu erteilen.

Begründung:

Die Fa. Münsinger Erdbau GmbH ist Billigstbietender und hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Pleinfeld, den 23.02.2018



VNI - Ingenieurbüro für Tiefbau GmbH
Nordring 4 91785 Pleinfeld
Tel. 09144/94600 Fax 09144/94602

Anlagen
Preisspiegel EP
Preisspiegel Titelsummen
Kostenübersicht

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

90% der Kosten werden im Rahmen von Erschließungsbeitragsbescheiden von den Anliegern erhoben (abzgl. Kosten Kanal und Wasser, vorausgesetzt, die Erschließungsbeitragssatzung bleibt in Pappenheim bestehen, da diese die Anlieger mit noch höheren Beiträgen belastet als

die SAB)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Auftrag für die Erschließungsarbeiten des BA II des Baugebiets „Bügeläcker“ an die billigstbietende Firma Münsinger, Tagmersheim, gem. dem wirtschaftlichsten Angebot vom 22.02.18, zum Angebotspreis von 227.664,26 € (brutto) zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den förmlichen Auftrag umgehend an die Firma zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

7.4 Auftragsvergabe für die Erschließungsarbeiten Baugebiet Geislohe - Am Schlägle

Sachverhalt

Verwaltung und Planungsbüro VNI führten eine beschränkte Ausschreibung zur Vergabe des Bauauftrages für die Erschließungsarbeiten des Wohngebiets „Schlägle“ in Geislohe durch. Die Submission am 06.02.18 brachte folgendes Ergebnis:

Bieterin:	Rang	Angebotssumme:	%
Firma Thannhauser,	1	141.523,20	100,0
Bieter 2	2	146.008,74	103,2
Bieter 3	3	146.250,64	103,3
Bieter 4	4	148.117,73	104,7
Bieter 5	5	152.913,51	108,0
Bieter 6	6	153.448,62	108,4
Bieter 7	7	158.772,85	112,2
Bieter 8	8	164.200,12	116,0

Die Überschreitung des günstigsten Angebots ggü. der Kostenberechnung beträgt 34 %.

Der reinen Baukosten der Stadt betragen 130.539,58 € (brutto), die restlichen ca. 11.000,- € sind Arbeiten, die für den ZV Wasservers. l.d.A. mitausgeschrieben wurden.

Bauvorhaben: Erschließung Baugebiet „Am Schlägle“ in Geislohe
Vorhabensträger: Stadt Pappenheim

WERTUNG DER ANGEBOTE

als Anlage zur Verdingungsverhandlung vom 06.02.2018.

Nach dem geprüften Submissionsergebnis der beschränkten Ausschreibung Nr. 2018-05 vom 17.01.2018 über die Erschließung des Baugebiets „Am Schlägle“ in Geislohe

hat die Firma **Thannhauser Straßen- und Tiefbau GmbH**
Hauptstraße 32
86742 Fremdingen

das annehmbarste Angebot für die vorgesehene Leistung abgegeben.

- I. 1. Die oben genannte Firma erfüllt offensichtlich die Anforderungen des § 16 (2), Ziffer 1 der VOB/A; der ausschreibenden Stelle ist zur Zeit nichts Gegenteiliges bekannt.
2. Das Angebot enthält keinen Anlass zur Anwendung des § 16 (6), Ziffer 1 der VOB/A (siehe beiliegenden Preisspiegel).
- II. 1. Die Angebotssumme entspricht nicht den kalkulierten Kosten der Kostenberechnung. Die Überschreitung beträgt ca 34 %.
- II. 2. Es wird vorgeschlagen, der Fa. Thannhauser Straßen- und Tiefbau GmbH den Zuschlag für die Erschließung des Baugebiets „Am Schlägle“ nach § 18 VOB/A zu erteilen.

Begründung:

Die Fa. Thannhauser Straßen- und Tiefbau GmbH ist Billigstbietender und hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Pleinfeld, den 07.02.2018



VNI - Ingenieurbüro für Tiefbau GmbH
Nordring 4 91785 Pleinfeld
Tel. 09144/94600 Fax 09144/94602

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

90 % der Kosten werden im Rahmen von Erschließungsbeiträgen der Anlieger erhoben (ohne Kosten Kanal und Wasser).

Wortmeldungen:

StR Obernöder fragt, ob die konkreten Ausschreibungsergebnisse im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt gegeben werden können.

Bgm. Sinn stimmt dem zu.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Auftrag für die Erschließungsarbeiten des Baugebiets „Am Schlägle“ an die billigstbietende Firma Thannhauser GmbH, Fremdingen, gem. dem wirtschaftlichsten Angebot vom 05.02.18, zum Angebotspreis von 130.539,58 € (brutto) zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den förmlichen Auftrag umgehend an die Firma zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

**7.5 Auftragsvergabe für die LP 4-9 für die Erstellung der Planung
des Objektes Schulstraße 2 Bieswang an das Büro Forster &
Müller (HIP)**

Sachverhalt

Das Planungsbüro Forster und Müller aus Hilpoltstein hat bereits die Vorplanung (LP 1-3) für die Sanierung/ Umbau des ehem. Bieswanger Schulhauses zu einer trägergeführten Seniorenge-
meinschaft erstellt.

Um eine Ausschreibung durch das Büro Radegast nicht zu verzögern, können bereits jetzt die
restlichen Planungsphasen vergeben werden, um nach Erteilung einer Baugenehmigung die
Maßnahme zeitnah ausschreiben zu können.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Hönig fragt, ob in dieser Sparte auch der Aufzug geplant wird.
Herr Eberle erklärt, dass den Aufzug der Hauptplaner plant.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt das Büro Forster & Müller, Hilpoltstein mit der
Planung über alle Leistungsphasen für die Bereiche Elektro, Heizung, Lüftung und Sanitär für
den Umbau des ehem. Bieswanger Schulhauses zu einer Seniorenwohngemeinschaft zu beauf-
tragen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entspr. HOAI Vertrag mit dem Büro abzuschließen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

8 Beschluss über eine 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim

Sachverhalt

Der Stadt Pappenheim obliegt die Planungshoheit für das Gemeindegebiet.

Es gibt keinen Anspruch auf Durchführung eines Flächennutzungsplanverfahrens (FNP).

Ziel der Aufstellung und Änderung des FNP ist die vorausschauende Lenkung der baulichen Entwicklung im Gemeindegebiet.

Zwischenzeitlich liegen die nachfolgenden Anträge auf Änderung vor.

Der Stadtrat hat zu entscheiden, ob er eine Notwendigkeit für die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim sieht.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Die Kosten des Verfahrens sind von den Antragstellern in Relation zur beantragten Größe der zu ändernden Fläche, sowie mit einem Grundbetrag pro Antrag zu erheben.

Bei besonderen Anforderungen wie. z.B. artenschutzrechtlichen Prüfungen sind diese dem jeweiligen Antragsteller zu berechnen.

Die Verwaltung wird beauftragt mit allen Antragstellern entsprechende Kostenübernahmevereinbarungen abzuschließen.

Ein Abschluss dieser Vereinbarung ist zwingende Voraussetzung zur Einleitung des jeweiligen Verfahrens.

Beschluss:

Der Stadtrat erkennt ein Erfordernis den Flächennutzungsplan der Stadt Pappenheim im Rahmen eines 8. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens zu ändern und beschließt dieses (Aufstellungsbeschluss).

Die Kosten des Verfahrens sind von den Antragstellern zu übernehmen, die Verwaltung wird beauftragt mit den Antragstellern schriftl. Vereinbarungen abzuschließen, diese sind zwingende Voraussetzung für die Einleitung der jeweiligen Verfahren.

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt das Planungsbüro VNI, Pleinfeld, mit allen erforderlichen Arbeiten zu beauftragen.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja

Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

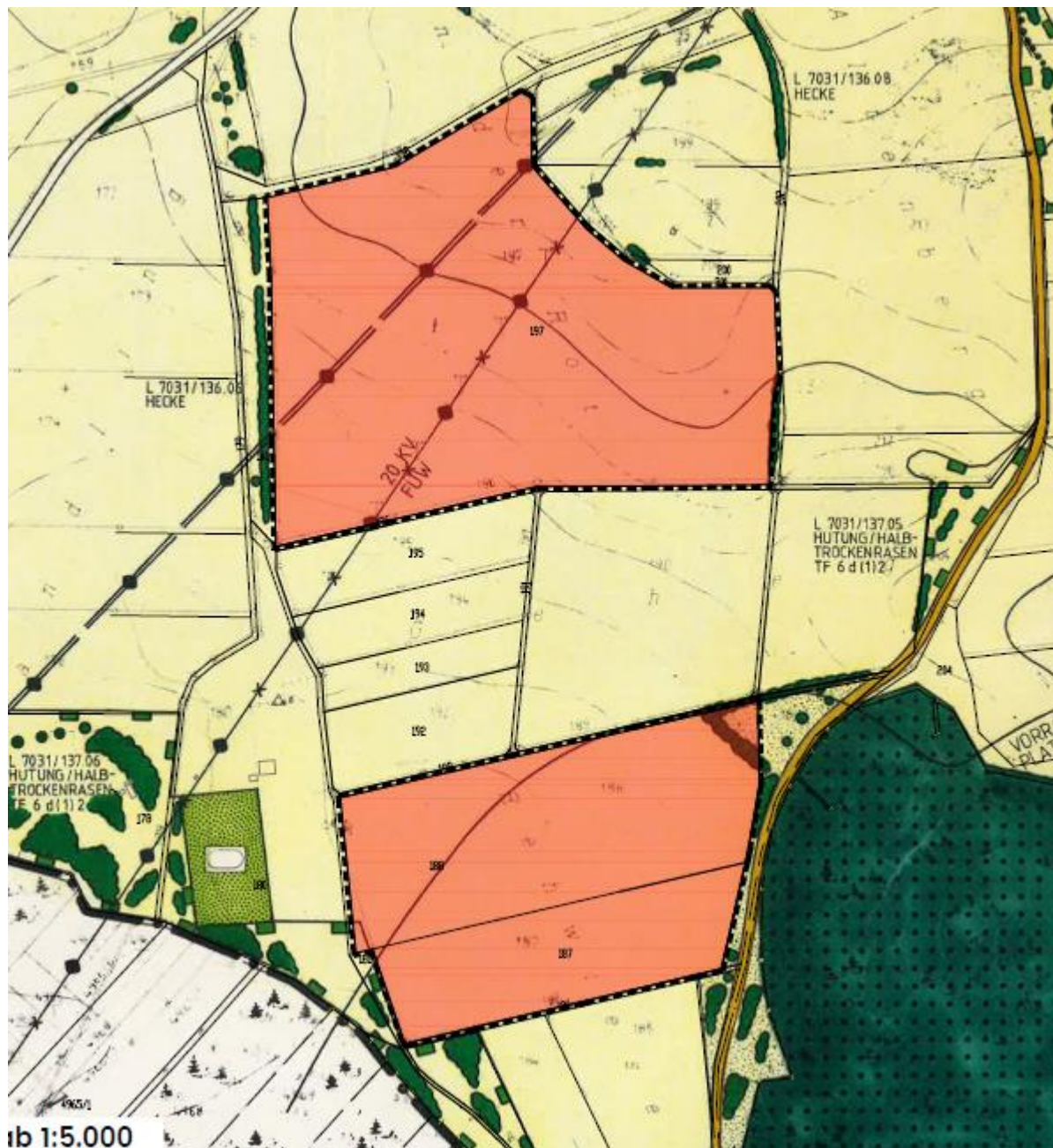
8.1 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes durch Energiebauern GmbH zur Errichtung eines Solarparks bei Übermatzhofen

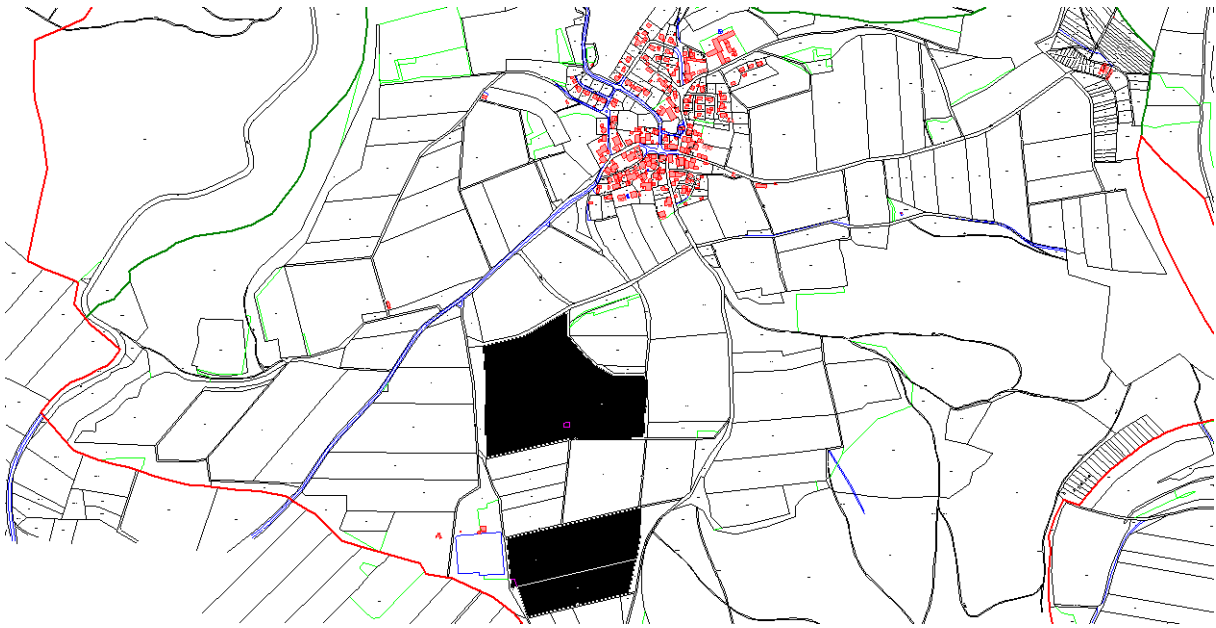
Sachverhalt

Die Firma Energiebauern GmbH hat mit Antrag vom 22.02.2018 (Anlage 1) beantragt, das Bauleitplanverfahren „Solarpark Pappenheim“ im Parallelverfahren einzuleiten.

Es ist beabsichtigt, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 19 ha und liegt südwestlich des Ortsteils Übermatzhofen.





Rechtliche Würdigung

Über die Aufstellung des entspr. Bebauungsplanes soll bei einer Zustimmung zu diesem TOP in der Sitzung am 22.03.18 entschieden werden.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn begrüßt Herrn Bichler von der Energiebauern GmbH, der sein geplantes Projekt mittels Präsentation kurz vorstellt. Die Präsentation ist Anlage der Niederschrift.

2. Bgm. Dietz hinterfragt den Lärmpegel der Anlagen.

Herr Bichler erklärt, dass mittlerweile keine Lärmbelästigung mehr vorhanden ist. Im Verfahren ist zudem der Immissionsschutz zu beachten, bereits am Zaun des Parks sind kaum noch Geräusche wahrzunehmen.

StR Otters fragt, ob es schon Stimmen in der Bevölkerung gibt.

StR Halbmeyer antwortet, dass bislang noch keine negativen Anmerkungen vorgebracht wurden.

StR Otters fragt weiterhin, wer für die Kosten der Infrastruktur und das Management der erzeugten Energie aufkommt.

Herr Bichler erläutert, dass er hierzu mit dem Ortssprecher und auch den Stadtwerken bereits Kontakt aufgenommen hat. Die Kosten der Infrastruktur werden zu 100 % von der GmbH übernommen, es ist lediglich ein Gestattungsvertrag von der Stadt für Grundstücksquerungen notwendig. Das Gebiet wird mit mind. Ca. 20 % Ausgleichsflächen bebaut und eingegrünt, was die Akzeptanz der Bevölkerung in der Regel fördert. Die Netzführung wird voraussichtlich von der Leistelle der MDN übernommen.

StR Hönig sieht die Idee begrüßenswert, seiner Meinung gehören Photovoltaikflächen aber auf Dächer und nicht auf das Feld. Außerdem ist ein ähnliches Projekt im Nachbarort gescheitert.

Herr Bichler erklärt, dass vor allem Bayern in Zukunft auf Solarstrom setzen muss.

StR Obernöder fragt, ob parallel zum F-Plan-Verfahren auch der Bebauungsplan aufgestellt werden kann, um hier nicht Zeit zu verlieren.

Herr Eberle bemerkt, dass die Verwaltung derzeit mit anderen bauleitplanungstechnischen Angelegenheiten ausgelastet ist.

Herr Bichler führt aus, dass seine Firma die Verwaltungen hier auch unterstützt und mit der Genehmigungsbehörde abspricht.

Herr Eberle erklärt, dass die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme angeschrieben werden und auch alle Bürger die Möglichkeit haben, Kritik an dem Vorhaben vorzubringen. Der Stadtrat wägt diese Kritik dann ab.

Nachdem keine weiteren Fragen bestehen, bedankt sich Bgm. Sinn bei Herrn Bichler, das Gremium und die Zuhörerschaft reagieren mit Applaus.

Beschluss

1. Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf den Flurstücksnummern 187, 188 und 197 der Gemarkung Übermatzhofen gemäß anliegender Planzeichnung (Anlage 2) vom 22.02.2018 (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Ziel und Zweck der Planung ist es, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit) die planungsrechtliche Grundlage als Sonderbaufläche für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zu schaffen.
3. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Pappenheim“ aufgestellt.
4. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Antragstellerin verpflichtet sich zur Übernahme der Kosten, die im Zusammenhang mit der Änderung des F-Planes für diesen Antrag entstehen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 1

8.2 Antrag der Firma Gerstner auf Ausweisung von Gewerbe-/ Mischgebietsflächen in Geislohe

Sachverhalt

Mit Email vom 18.01.17 stellte die Firma Gerstner Metallbau folgenden Antrag:

Von: Martin Gerstner - Gerstner Metallbau [<mailto:gerstner.m@gerstner-metallbau.de>]

Gesendet: Mittwoch, 18. Januar 2017 09:43

An: eberle@pappenheim.de

Betreff: Anfrage



Sehr geehrter Herr Eberle

Hiermit möchte ich eine Flächennutzungsänderung für Flur-Nr. 137 beantragen.

Müsste wie bestehende Flächen als Gewerbe - bzw. Mischgebiet eingetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Gerstner

Durchwahl 09149 / 908911

Gerstner Metallbau GmbH
Geislohe 39
D-91788 Pappenheim

Telefon 09149 / 9089 0
Telefax 09149 / 9089 16

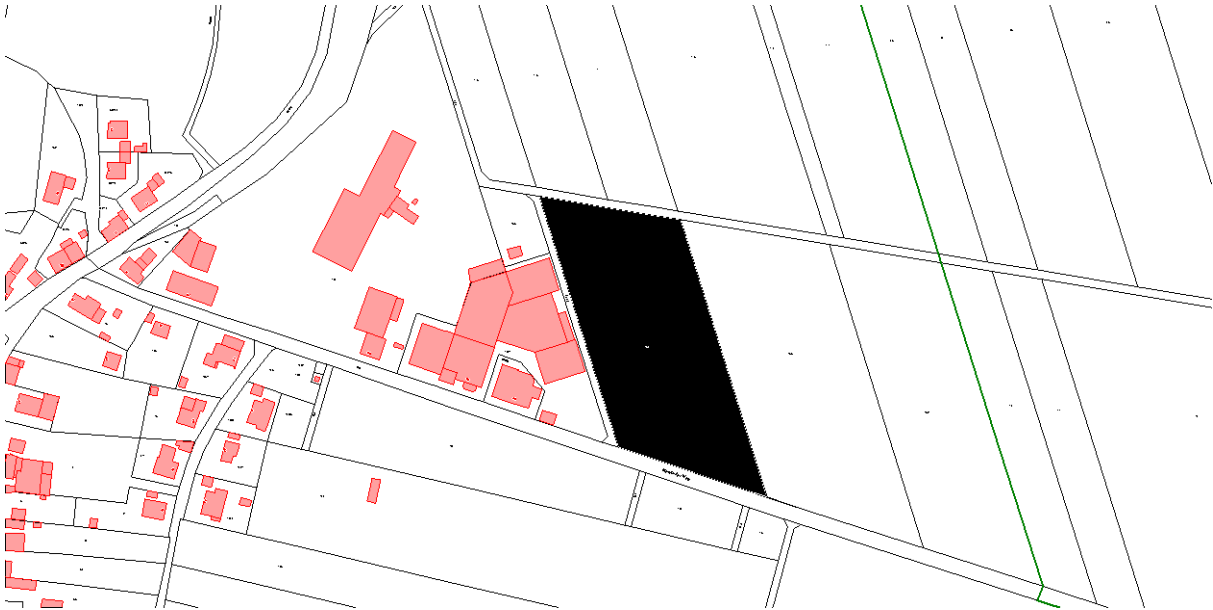
Handelsregister HRA 1944
Amtsgericht Stadt Ansbach
Steuernummer 160/522/02 DE812 811 432
Geschäftsführer Martin Gerstner

Bei der beantragten Fläche handelt es sich um ein landw. Grundstück im baurechtl. Außenbereich mit einer Fläche von 12.782 m².

Dieses ist im südl. Bereich zur Straße hin bereits mit einer Art Spielplatz und einem Wall „bebaut“, eine Genehmigung hierfür liegt nicht vor.

Da dieser wohl beibehalten werden soll, scheidet eine Gewerbegebietsflächenausweisung aus, da dort keine Spielplätze zulässig wären, somit verbleibt die Variante einer Mischgebietsfläche.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht könnte dem Antrag im Grunde zugestimmt werden, lediglich der städt. Flurweg Fl.-Nr. 136/1 Gem. Geislohe, der dann die beiden Betriebsteile trennt, stellt ein gewisses Hindernis dar.



Der Antrag wurde in der nicht-öffentlichen Vorbesprechung des Stadtrates am 21.03.2017 diskutiert.

Man kam zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung der ca. 1,3 ha großen Privatfläche (doppelt so groß wie das derzeitige Betriebsgelände) aus rechtlicher Sicht Aussicht auf Erfolg haben könnte, falls die Stadt Pappenheim zu dem Ergebnis kommt, dass eine Ausweisung aus städtebaulicher Sicht derzeit tatsächlich erforderlich ist.

Im Vorfeld eines Antrages auf FNP-Änderung soll dem Antragsteller empfohlen werden, für sein konkretes Bauvorhaben eine offizielle Bauvoranfrage zu stellen.

Hier wäre dann auch eine Baugenehmigung für die bereits errichtete Spielplatzanlage zu beantragen.

Evtl. können die Bauvorhaben auch ohne eine entsprechende Bauleitplanung genehmigungsfähig sein.

Aktualisierung:

Der Antragsteller hat zwischenzeitlich eine Bauvoranfrage beim Landkreis gestellt.

Diese wurde wegen fehlender planungsrechtl. Voraussetzungen abgelehnt.

Der Stadtrat müsste nun entscheiden, ob der Antrag beim 8. Änderungsverfahren des FNPs berücksichtigt werden soll.

Mit Mail vom 01.03.18 konkretisierte die Firma Gerstner den urspr. Antrag und beantragt nun die Ausweisung einer „gemischten Baufläche“ auf dem gesamten Grundstück.

Rechtliche Würdigung

Es besteht kein Rechtsanspruch ggü. der Kommune auf ein Bauleitplanverfahren.

Finanzierung

Wortmeldungen:

StRin Seuberth sieht hier das allgemeine Problem der Versiegelung, zudem wurde auch hier zuerst gebaut und aufgeschüttet.

Herr Eberle stellt klar, dass es sich bei der Fläche derzeit um eine landwirtschaftliche Fläche handelt, auf der ein privater Spielplatz errichtet wurde. Dieser würde durch die F-Plan-Änderung

legalisiert werden, ursprünglich wurde nur ein Gewerbegebiet beantragt, der Antrag nun zu einem Mischgebiet abgeändert.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Antrag der Firma Gerstner auf Änderung des Gebietstyps im Bereich der Fl.-Nr. 137, Gem. Geislohe, von derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ zu künftig „gemischte Bauflächen“ in das 8. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes auf zu nehmen.

Der Antragsteller verpflichtet sich zur Übernahme der Kosten, die im Zusammenhang mit der Änderung des F-Planes für diesen Antrag entstehen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

8.3 1. Antrag von Herrn Herzner auf Ausweisung einer Gewerbefläche in Pappenheim

Sachverhalt

Herr Heinrich Herzner stellte mit Schreiben vom 29.12.16, eingeg. am 30.12.16 folgenden Antrag:

Heinrich Herzner
Wehrwiesenstr. 23
91788 Pappenheim

Pappenheim, 29.12.2016

Heinrich Herzner, Wehrwiesenstr.23, 91788 Pappenheim

Stadt Pappenheim
Marktplatz 1

91788 Pappenheim

Stadtverwaltung Pappenheim		
Empf. 30. Dez. 2016		
St. Nr.	Seit	
1.1		St

alle Stree verl.

Antrag Nr.1 auf Flächennutzungsplanänderung auf Flurnummer 1012

Sehr geehrter Damen und Herren.

Hiermit beantrage ich den Flächennutzungsplan auf der Flurnummer 1012 zu ändern.
Auf beiliegenden Lageplan habe ich gewünschte Änderung eingezeichnet. Auf dieser Fläche soll eine Lagerhalle für meine Firma Herzner GmbH entstehen.

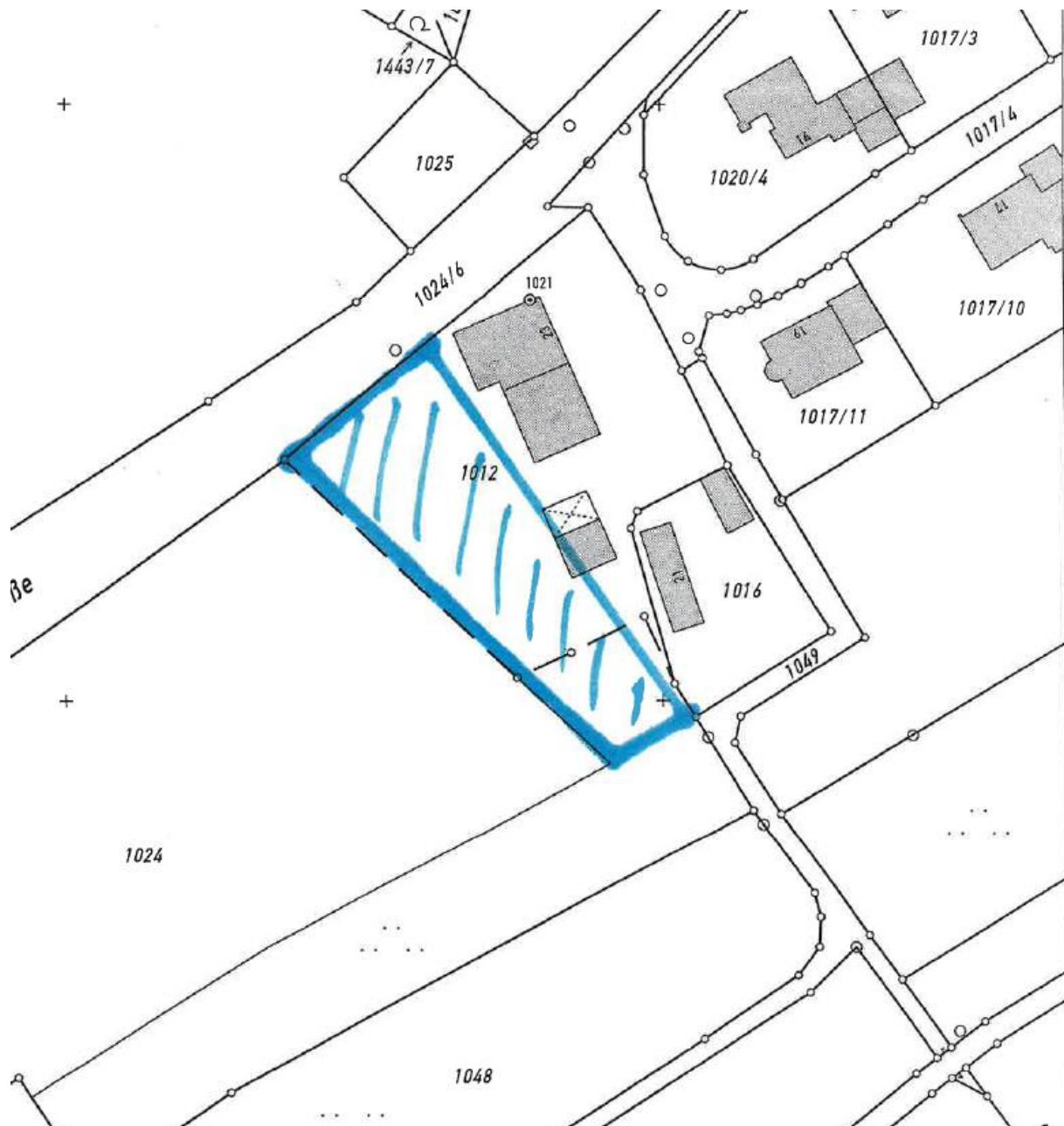
Bitte diesen Antrag an alle Stadträte verteilen.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen


Heinrich Herzner

Anlagen: Lageplan

Rechtliche Würdigung



Gem. aktuellem amtl. Lageplan befindet sich auf dem Grundstück bereits eine weitere Halle:



Der beantragte Grundstücksteil befindet sich baurechtlich im Außenbereich, der FNP weist den beantragten Bereich als Flächen für die Landwirtschaft mit Baumbestand aus, dies entspricht dem tats. Zustand, es handelt sich um eine Streuobstwiese im Außenbereich, die Zulässigkeit des neu errichteten Zaunes wurde nicht geprüft.

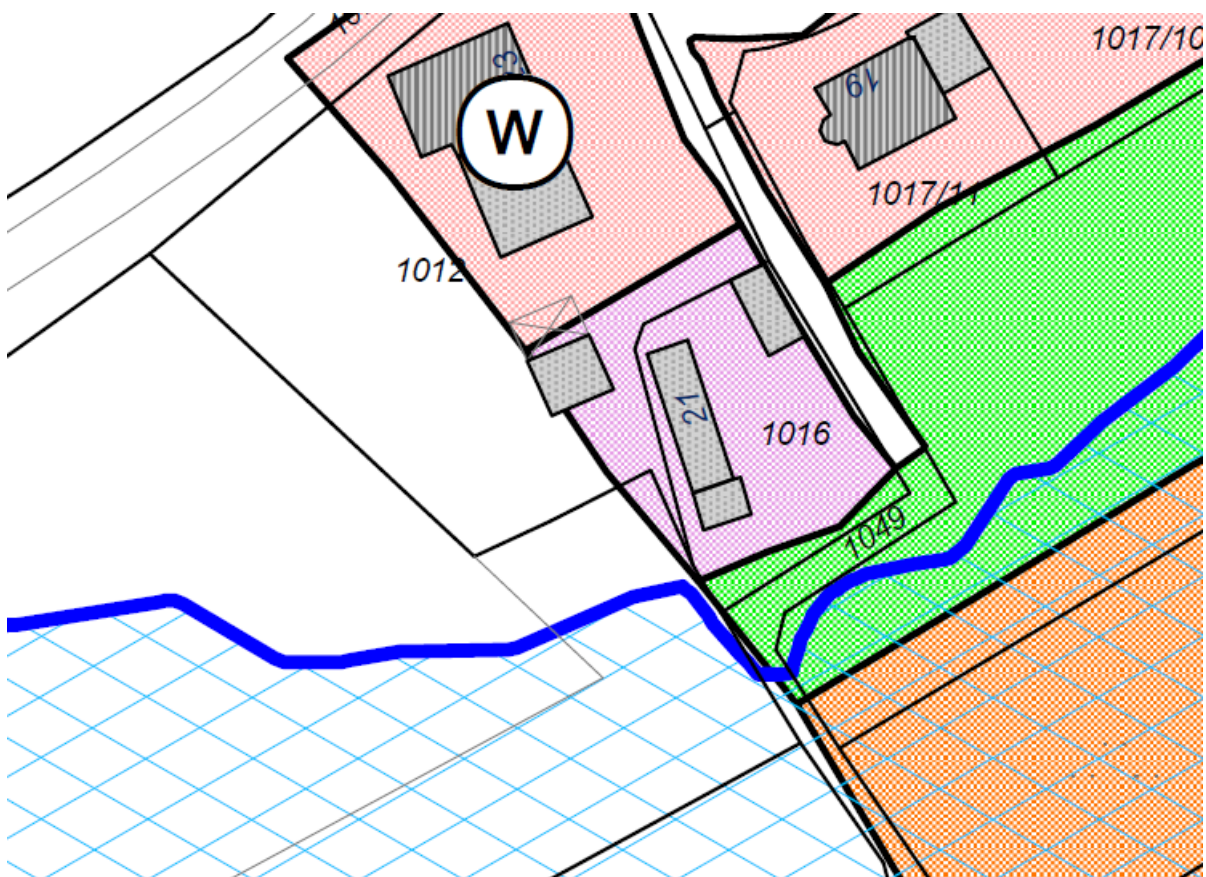


Neben den damit einhergehenden naturschutzrechtl. Belangen spricht insbesondere die Schutzzone des Wasserschutzgebietes (siehe Plan unten) gegen eine Ausweisung einer gewerblichen Flächen an dieser Stelle.



Des Weiteren dürften auch denkmalrechtliche Belange gegen die beantragte Ausweisung sprechen.

Das bislang den Ortseingang harmonisch prägende Einzeldenkmal würde im Falle einer Umstufung zur gewerblichen Fläche hinter einer gewerblichen Lagerhalle verschwinden.



Der südliche Teil der beantragten Fläche befindet sich im amtl. festgelegten Überschwemmungsgebiet der Altmühl, das von Bebauung frei zu halten ist.

Der Antrag wurde in der nicht-öffentlichen Vorbesprechung des Stadtrates am 21.03.2017 diskutiert.

Man kam zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung aus rechtlicher Sicht kaum Aussicht auf Erfolg haben wird.

Im Rahmen der Prüfung des Antrages wurde festgestellt, dass sich Herrn Herzners Antrag lediglich auf Fl.-Nr. 1012 bezieht, die Zeichnung des Antrages allerdings auch auf Fl.-Nr. 1024.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass der Stadtrat in einer nichtöffentlichen Besprechung zu dem Ergebnis kam, dass der Antrag kaum Aussicht auf Erfolg hat.

StR Otters bemerkt, dass eine andere Variante angestrebt wurde.

Herr Eberle erläutert, dass es sich hier um zwei verschiedene Angelegenheiten handelt. Herr Herzner wurde angeschrieben, bislang kam keine Antwort. In der Vergangenheit wurden Anträge mit wenig Aussicht auf Erfolg nicht zugelassen, da diese das gesamte Verfahren verzögern, weil mit vielen Einwänden gerechnet werden muss.

StR Gronauer fragt, von wem Einwände zu erwarten sind.

Herr Eberle antwortet, dass vermutlich vom WWA, der Wasser GmbH, dem Landwirtschaftsamt, dem Landratsamt und evtl. dem Denkmalamt Einwände kommen werden.

StR Obernöder findet diese Variante besser als die nächste.

StR Satzinger bringt vor, dass der Stadtrat einen Tausch oder Verkauf favorisiert hatte, dieser Antrag hat mehr Chancen auf Erfolg als der 2. Antrag.

Herr Eberle stimmt dem zu, der zweite Antrag hat noch weniger Aussicht auf Erfolg als der erste Antrag. Der Stadtrat muss aber nun in baurechtlicher Hinsicht entscheiden, persönliche Motive des Antragstellers müssen außen vor sein.

StR Obernöder meint, dass der Stadtrat hinter den Gewerbetreibenden stehen muss.

StRin Seuberth begrüßt, dass hier zuerst beantragt wird und nicht ohne Genehmigung gebaut wurde.

StR Hönig bemerkt, dass Pappenheim zwar größtenteils unter Ensembleschutz steht, aber auch kein Museum ist, die Stadt sollte die Entwicklung vorantreiben.

StR Rusam weist darauf hin, dass die geplante Erweiterung im Wasserschutzgebiet liegt. Er könnte sich auf eine Holzbauweise einer Halle einigen, einer Beton-Halle würde er nicht zustimmen.

Bgm. Sinn erklärt, dass der Stadtrat diesbezüglich keine Entscheidungshoheit hat, wenn der Antrag im Verfahren aufgenommen wird.

StR Obernöder entgegnet, dass der Stadtrat über das gemeindliche Einvernehmen im Bauantrag noch über die Bauweise entscheiden kann.

StR Satzinger meint, dass der Stadtrat mutig sein sollte, bei großen Bedenken werden die zuständigen Ämter Einwände erheben.

Herr Eberle stellt fest, dass Herr Herzner die Änderung nur für eine Flurnummer beantragt hat, sich die Änderung laut Plan aber über zwei Flurnummern erstreckt.

Das Gremium kommt zu dem Entschluss, Herrn Herzner nochmals anzuschreiben, für welche Flurnummern die Änderung beantragt wird.

Zurückgestellt

8.4 2. Antrag von Herrn Heinrich Herzner auf Ausweisung einer Gewerbegebietsfläche in Pappenheim

Sachverhalt

Herr H. Herzner stellte mit Schreiben vom 29.12.16, eingeg. am 30.12.16 folgenden Antrag:

Heinrich Herzner
Wehrwiesenstr. 23
91788 Pappenheim

Pappenheim, 29.12.2016

Heinrich Herzner, Wehrwiesenstr.23, 91788 Pappenheim

Stadt Pappenheim
Marktplatz 1

91788 Pappenheim

Stadtverwaltung Pappenheim		
Datum: 30. Dez. 2016		
Angenommen	Beitrag	Sk
11		

Alle StR verf.

Antrag Nr.2 auf Flächennutzungsplanänderung auf Flurnummer 1017

Sehr geehrter Damen und Herren.

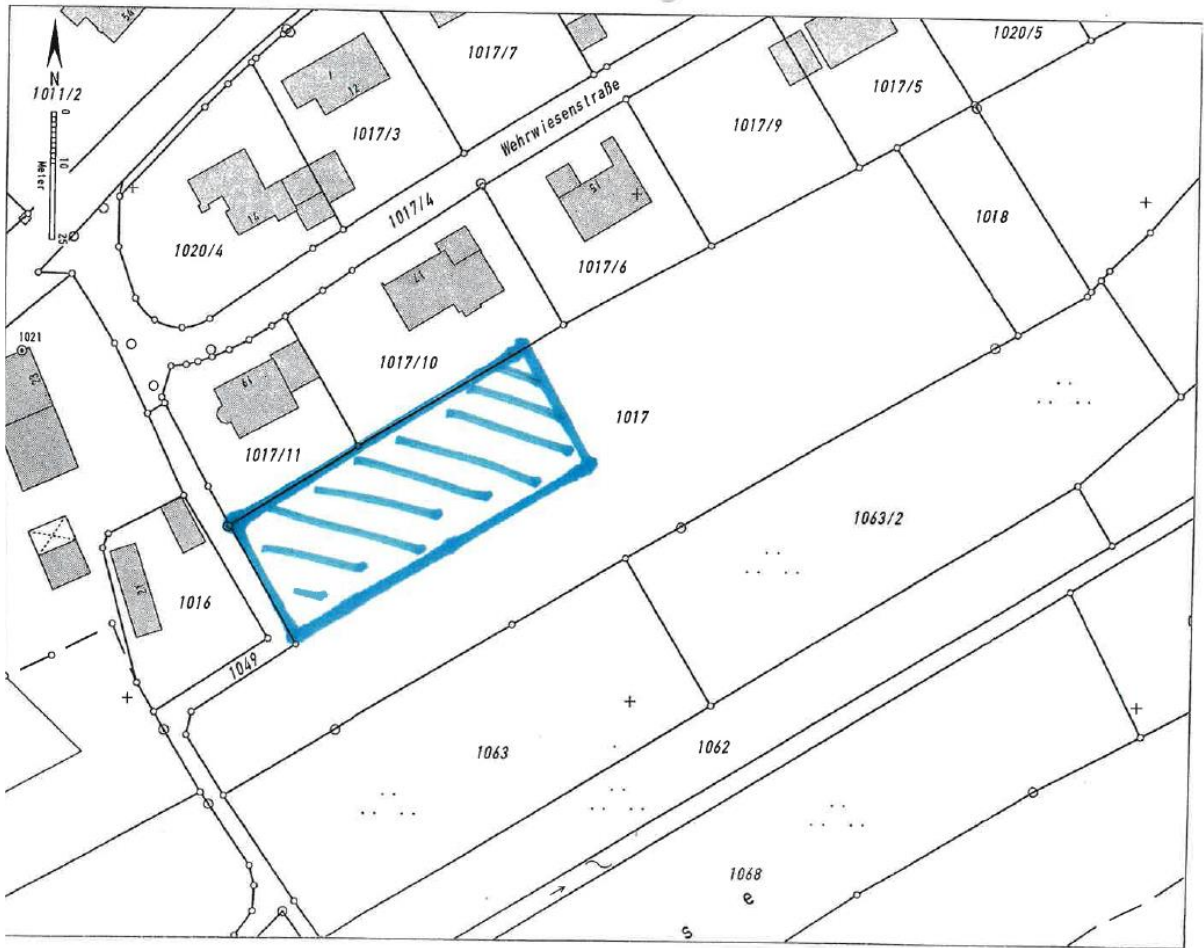
Hiermit beantrage ich den Flächennutzungsplan auf der Flurnummer 1017 zu ändern. Auf beiliegenden Lageplan habe ich gewünschte Änderung eingezeichnet. Auf dieser Fläche soll eine Lagerhalle für meine Firma Herzner GmbH entstehen.

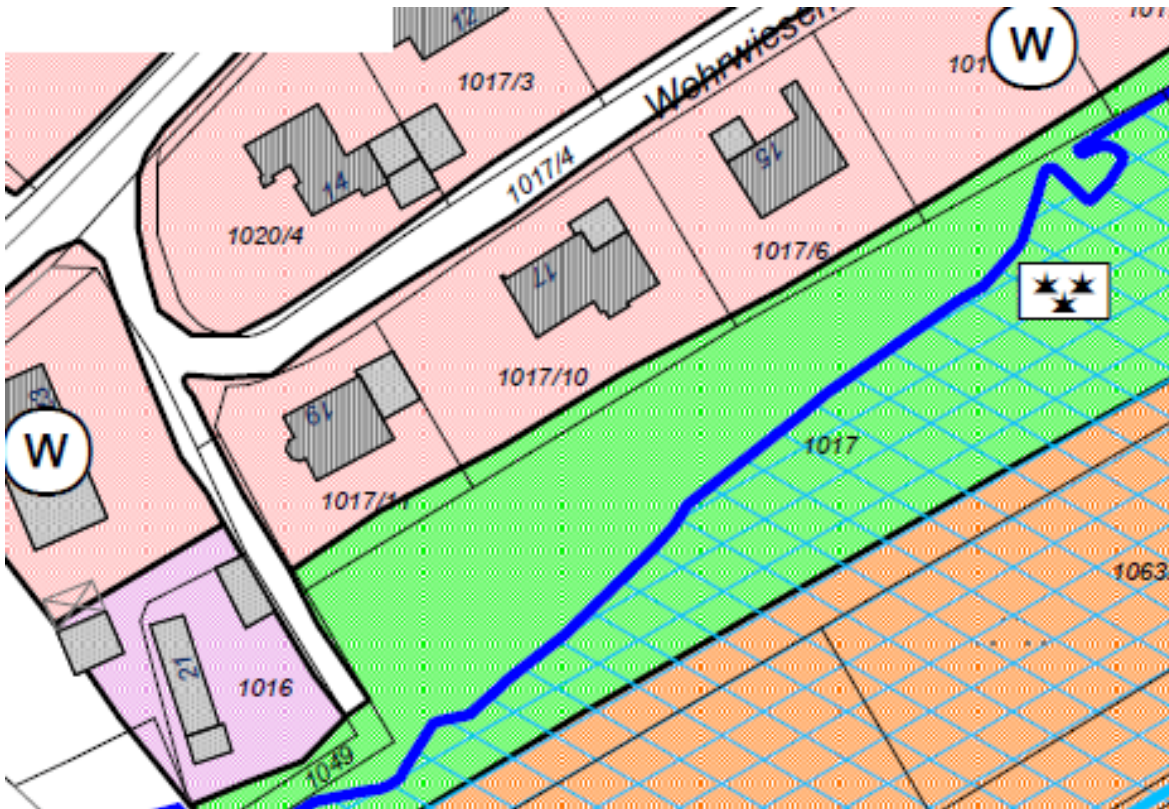
Bitte diesen Antrag an alle Stadträte verteilen.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen


Heinrich Herzner

Anlagen: Lageplan





Rechtliche Würdigung

Herr Herzner stellte bereits im Jahr 2007 einen gleichlautenden Bauantrag, dem damals das gemeindl. Einvernehmen auf Grund fehlender Genehmigungsvoraussetzungen nicht erteilt wurde.

Damals wie heute mangelt es dem Grundstück in erster Linie an einer hierfür erforderlichen Erschließung (Grundstück liegt nicht an einer öffentl. Straße), vor allem widerspricht die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen dem unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan „Wehrwiesenstraße“, der in diesem Bereich ein sog. Allg. Wohngebiet festlegt.

Eine Ausweisung würde für erhebl. Konfliktpotential sorgen und stünde im Widerspruch zu den geltenden Regelungen des Bebauungsplanes.

Der Antrag wurde in der nicht-öffentlichen Vorbesprechung des Stadtrates am 21.03.2017 diskutiert.

Man kam zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung aus rechtlicher Sicht kaum Aussicht auf Erfolg haben wird.

Im Vorfeld eines Antrages auf FNP-Änderung soll dem Antragsteller empfohlen werden, für sein konkretes Bauvorhaben eine offizielle Bauvoranfrage zu stellen.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Antrag auf Änderung des Gebietstyps im

Bereich des süd-westl. Teils der Fl.-Nr. 1017, Gem. Pappenheim, von derzeit „Fläche für die Landwirtschaft“ zu künftig „gewerblicher Baufläche“ in das 8. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes nicht aufzunehmen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

8.5 Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Ortsteil Geislohe

Sachverhalt

Der Stadtrat diskutierte bereits in der Sitzung vom 16.04.2015 die Aufnahme der Erweiterung von Wohnbauflächen in Geislohe in ein FNP Änderungsverfahren.

Hintergrund der Ausweisung war, dass bislang im Bereich des ehem. „Rabus Anwesens“ auf Grund bestimmter Vorgaben nur 3 Bauplätze ausgewiesen werden konnten, obwohl die von der Stadt Pappenheim erworbenen Flächen wesentl. mehr Bauplätze aufnehmen kann.

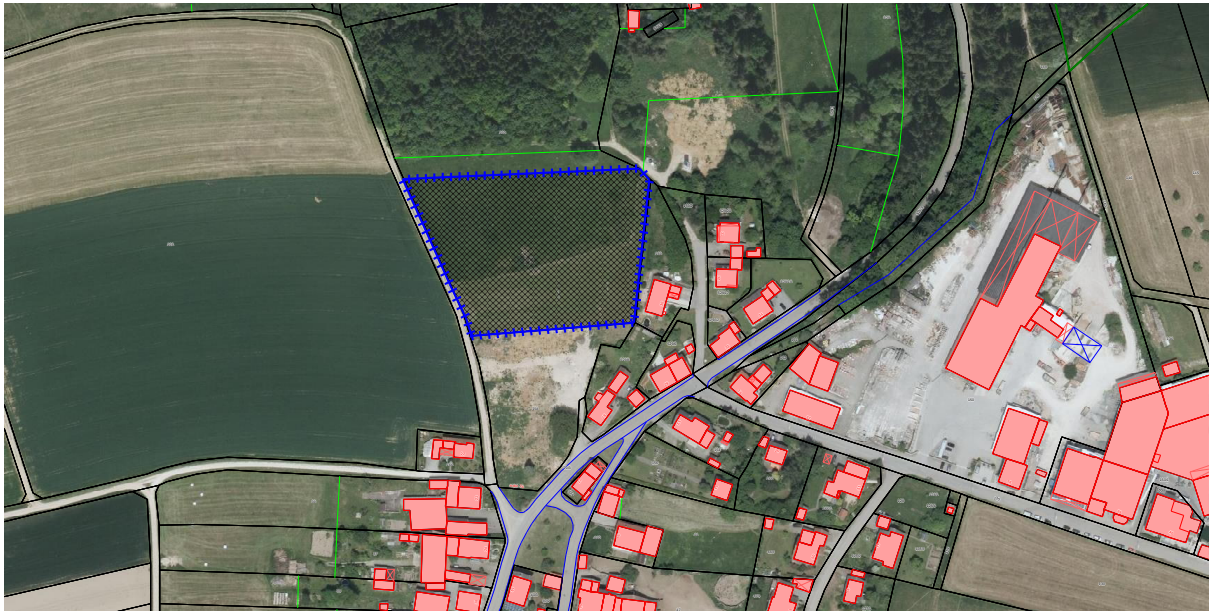


Es war deshalb angedacht worden, auch die zusätzliche im Plan diagonal markierte Fläche als Bauflächen auszuweisen.

Diese ist derzeit teilweise als gewerbl. Fläche, teilweise als Baumschule im FNP ausgewiesen.



Hierbei ist ein Abstand von ca. 20 m zum Wald als Fallbereich für Bäume berücksichtigt. Außer dem Umstand, dass in Geislohe mit dem Baugebiet Gründlein bereits eine rel. große Fläche für Wohnbebauung sowohl im FNP, als auch in einem gesonderten B-Plan festgelegt ist, von dem bislang nur ca. 1/3 bebaut ist, sind keine rechtl. Probleme bei der entspr. Ausweisung zu erkennen.



In Anbetracht der nur noch in geringem Maße vorhandenen Bauplätze im Stadtgebiet empfiehlt es sich, das Baugebiet „Am Schlägle“ zu erweitern.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

Herr Eberle erklärt, dass aus den derzeitigen „Flächen für Landwirtschaft“ Wohnbauflächen entstehen sollen.

StR Hönig fragt, ob die Ausweitung des Baugebietes Auswirkungen auf das Baugebiet „Gründlein“ hat.

Herr Eberle erläutert, dass es einen Bebauungsplan für das Gründlein gibt, hier also unabhängig dieser Änderung Bauland besteht.

Beschluss:

6. Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Wohnbaufläche auf dem südlichen Teil von Flurstücksnummer 160 der Gemarkung Geislohe (derzeit Baumschule) (§ 2 Abs. 1 BauGB) mit einer Fläche von ca. 1 ha.
7. Ziel und Zweck der Planung ist es, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit) die planungsrechtliche Grundlage für den Erlass eines Bebauungsplanes für ein Wohngebiet zu schaffen.
8. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

8.6 Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes durch Frau Müller, Übermatzhofen auf Ausweisung von gewerblichen Flächen im Außenbereich

Sachverhalt

Frau Emmi Müller aus Übermatzhofen stellte mit Schreiben vom 31.05.17, eingeg. am 06.06.17 einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und teilte mit Schreiben vom 03.02.18, eingeg. 12.02.18 mit, dass der Antrag sich auf die gesamte Fläche ihres Grundstücks (ca. 2,4 ha) bezieht und damit eine Teillösung nicht akzeptiert wird, siehe Anlagen.





Hintergrund des Antrages ist, dass Familie Müller vor ca. 40 Jahren im Rahmen einer landw. Privilegierung begann, ihren landw. Betrieb in den Außenbereich zu verlegen.

Nach Aufgabe der Landwirtschaft vor ca. 10 Jahren ist eine landw. Privilegierung des Komplexes nicht mehr gegeben.

Eine reine Wohnnutzung des ehem. landw. Anwesens würde wohl vom Kreisbauamt geduldet, die Gebäude werden zwischenzeitlich aber neben der Wohnnutzung auch als Erdbau-, Transport- und Baggerunternehmen genutzt.

Neben den oben beschriebenen Tätigkeiten wurde von Familie Müller auch eine massive Aufschüttung auf dem Grundstück vorgenommen und die urspr. landw. Nutzfläche im Nordosten des Grundstücks auf einer Fläche von ca. 1 ha zu einer Art Materialumschlagsplatz umfunktio- niert.



Das Kreisbauamt akzeptiert diese nicht genehmigte Nutzungsänderung im Außenbereich nicht länger und hat Familie Müller aufgefordert, die nicht genehmigten Nutzungen einzustellen.



Rechtliche Würdigung

Die Zulassung eines ca. 2,4 ha großen Gewerbegebietes in diesem Bereich birgt die üblichen Probleme.

Der aktuell praktizierte Betrieb im derzeitigen Umfang scheint von der Bevölkerung weitestgehend akzeptiert zu werden.

Bei einer Ausweisung von zusätzlichen gewerblichen Flächen besteht aber auch hier die Hauptproblematik, dass die Erschließungssituation als unzureichend einzustufen ist.

Nach der Übermatzhofener Dorferneuerung wurden die Verkehrswege nicht als schwerlasttaugliche Erschließungsstraße zu einem Gewerbegebiet, sondern eher schmal und verkehrsberuhigend ausgebaut, so dass z.B. im Bereich der Kirche ein Begegnungsverkehr nur mit PKW möglich ist (ca. 5 m Breite im Kurvenbereich).

Die westlich vom Grundstück gelegene Fläche ist im F-Plan als gewerbliche Fläche eingetragen, hierbei handelt es sich um die ehem. Zimmerei Käfer, jetzt Riedl, von der nur ein sehr geringer Fahrverkehr ausgeht.

Die Hinzunahme von weiteren 2,4 ha großen Gewerbeflächen wäre dauerhaft, d.h. auch bei einem Eigentümerwechsel könnte sich hier auch jedes andere Gewerbe ansiedeln, das u.U. dann wesentl. mehr Verkehr erzeugen würde und Stadt und Stadtrat vor ähnlichen Problemen stehen würde, wie aktuell in Bieswang.

Eine alternative Erschließung des Grundstücks ist kaum möglich, die am Anwesen vorbeiführende GV Straße nach Zimmern scheidet auf Grund des starken Gefälles und der Tonnagenbeschränkung der Zimmerner Brücke aus.

Die Verwaltung hatte dem Planer von Herrn Müller, Herrn Knab, vorgeschlagen, evtl. als Kompromiss nur den aktuellen Gebäudebestand ohne den östlichen Teil bei der Umstufung zu beantragen, so dass Fam. Müller ihren Betrieb im derzeitigen Umfang fortführen könnte.

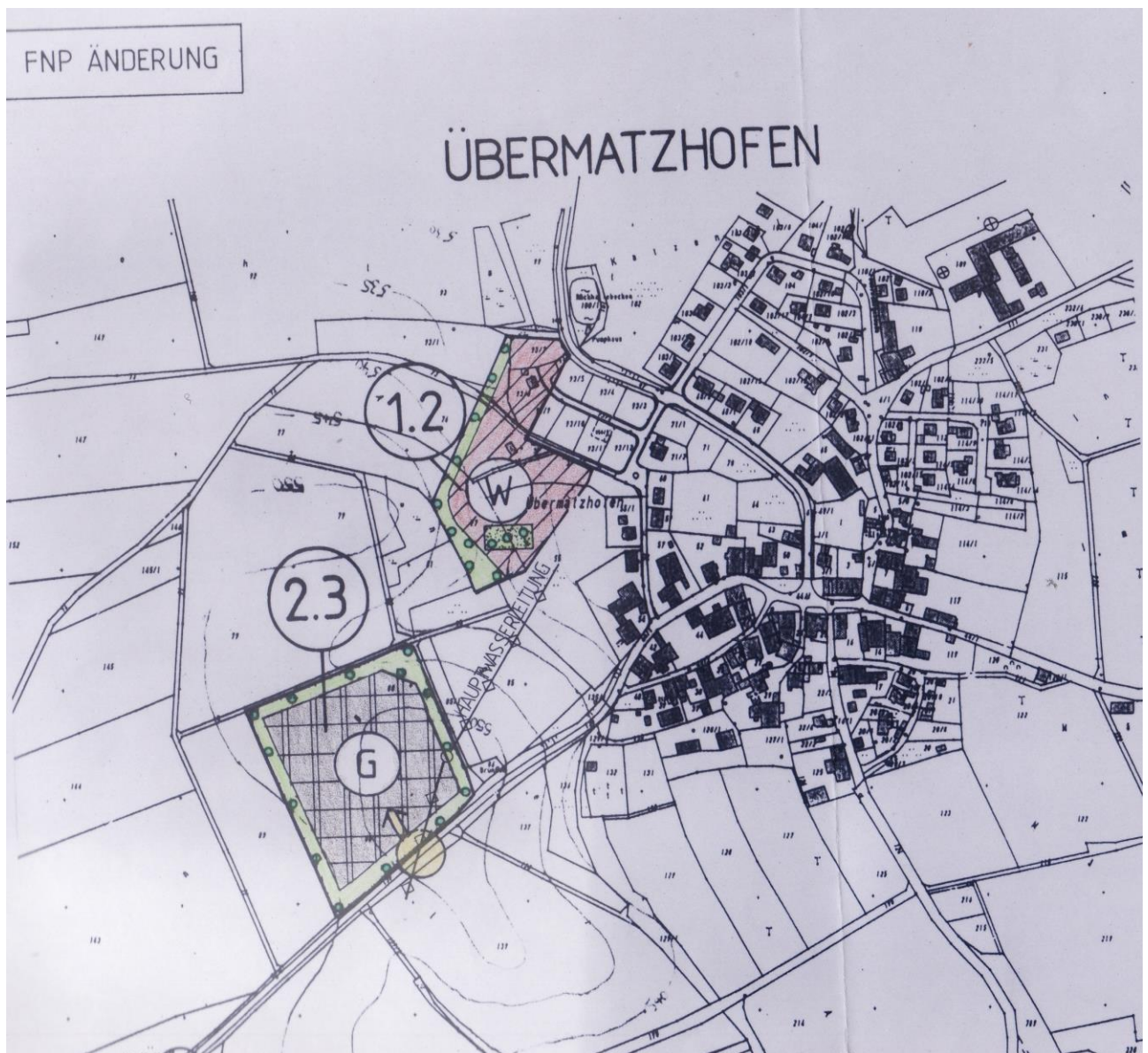
Mit Schreiben vom 03.02.18 erklärte Familie Müller bedauerlicher Weise, dass damit kein Einverständnis besteht und sozusagen alles oder nichts beantragt wird.

Rechtliche Würdigung

In Übermatzhofen ist seit der F-Planänderung 2003 die im beigefügten Planauszug markierte, 2,3 ha große Fläche als „gewerbliche Baufläche“ vorhanden.

Der Vorschlag der Verwaltung, nur den Status Quo mit gut einem Hektar ohne Erweiterungsmöglichkeit als Kompromiss dem Stadtrat vorzuschlagen, wurde von der Antragstellerin abgelehnt.

Sollte keine F-Plan-Änderung durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass künftig auf dem Grundstück die bislang ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten vom Kreisbauamt nicht länger geduldet werden.



Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass Frau Müller nun den Antrag abgeändert hat und nur der bereits bebaute Teil in die Änderung aufgenommen werden soll.

StRin Seuberth bemerkt, dass auch hier wieder vorher gebaut wurde, sie begrüßt aber, dass die Antragstellerin die Fläche nun selbst verringert hat.

StR Halbmeyer entgegnet, dass das Anwesen bereits seit 40 Jahren besteht, damals als privilegierte Aussiedler keine Probleme bestanden, nun das Landratsamt auf die Missstände aufmerksam geworden ist.

StR Hönig erklärt, dass die Stadt diesem Missstand 40 Jahre zugeschaut hat.

StR Gronauer bemerkt, dass die letzten 10 Jahre an dem Anwesen nichts passiert ist. Ursprünglich war das Änderungsgebiet größer, hier wurde ein Kompromiss gefunden.

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer gewerblichen Teilfläche auf Flurstücks Nummer 109 der Gemarkung Übermatzhofen mit einer Fläche wie in der Anlage vom

06.03.2018 (Änderung des Antrags) eingezeichnet von ca. 1,2 ha (§ 2 Absatz 1 BauGB). Die Änderung des Antrags ist Bestandteil und Anlage der Niederschrift.

2. Ziel und Zweck der Planung ist es, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit) die planungsrechtliche Grundlage für den Erhalt und Fortbestand des gewerblichen Betriebes auf dem Grundstück zu schaffen.
3. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
4. Die Antragstellerin verpflichtet sich zur Übernahme der Kosten, die im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Antrag entstehen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

**8.7 Antrag von Frau Schmidkunz auf Ausweisung einer Fläche in
Bieswang als Wohngebiet**

Sachverhalt

Frau Schmidkunz stellte mit Schreiben vom 23.02.18, eingeg. am 28.02.18 folgenden Antrag

Sigrid Schmidkunz
Kirchengasse 4
91788 Pappenheim

Pappenheim, 23.02.2018

An die
Stadt Pappenheim
Marktplatz 1
91788 Pappenheim

Stadtverwaltung Pappenheim	
Eing. 28. Feb. 2018	
Sachgeb. A.A.	Beil. 

**Antrag auf Flächennutzungsplanänderung für das Grundstück mit Fl-Nr. 164
der Gemarkung Bieswang**

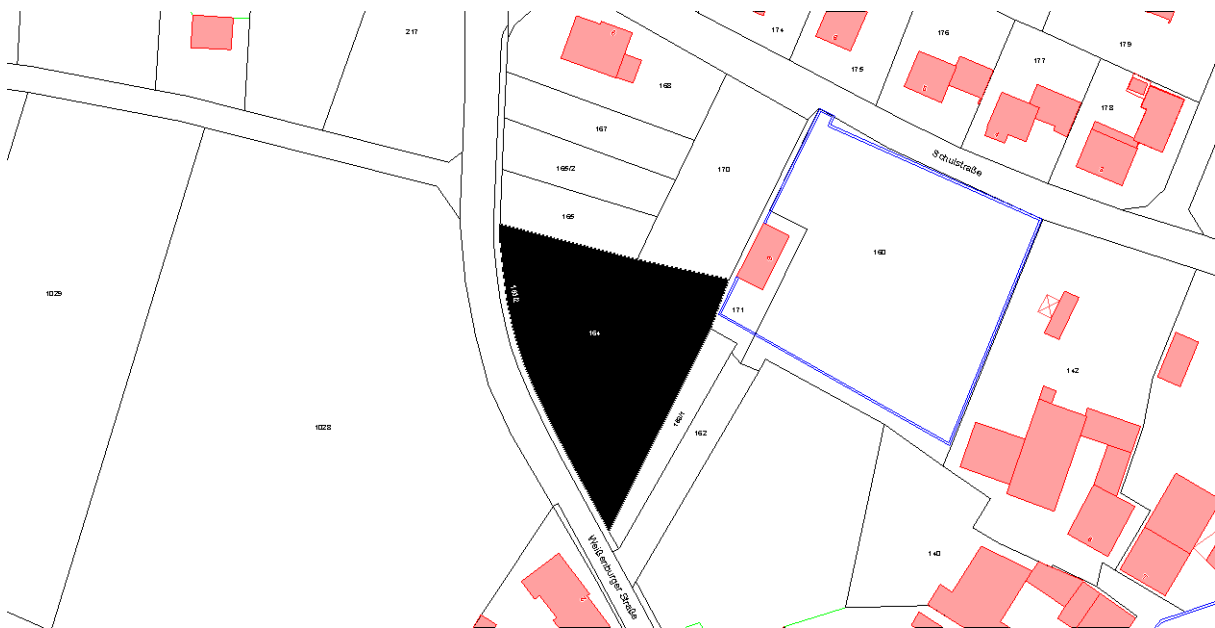
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag, das 2309 m² große Grundstück mit der Flur-Nr. 164 der Gemarkung Bieswang im Zuge einer Flächennutzungsplanänderung in ein Wohngebiet umzuwandeln.

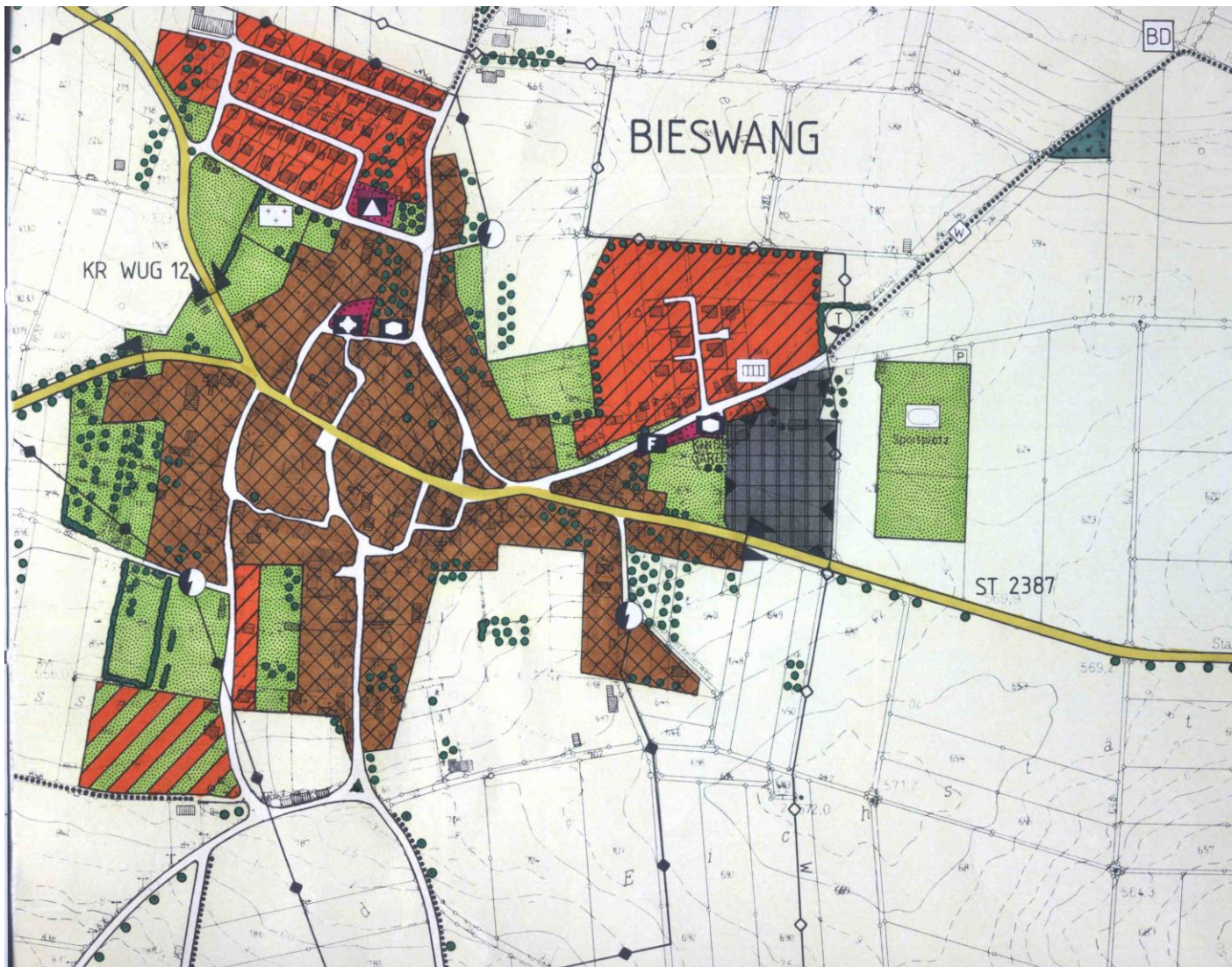
Mit freundlichen Grüßen

Sigrid Schmidkunz





Das Grundstück ist lt. aktuellem FNP derzeit als Grünfläche eingetragen.



Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim hat für die nördl. der beantragten Fläche eine sog. Einbeziehungssatzung erlassen.

Diese kann nicht auf eine größere Fläche erweitert werden (bis zu Bauplätze sind bereits erreicht).

Um auf der beantragten Fläche eine Wohnbebauung zuzulassen, ist hier eine Bauleitplanung (Bebauungsplan) erforderlich.

Ein solcher muss sich aus dem FNP entwickeln, so dass durch den Antrag die Voraussetzung geschaffen wird, hier nach einem erfolgreichen F-Planänderungsverfahrens einen entspr. B-Plan auf Antrag aufstellen zu können.

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Hönig meint, dass die Baubereitschaft grundsätzlich zu befürworten ist, die Lage des Grundstücks aber aufgrund der Kaltluft über dem Gebiet und der Feuchtigkeit für Bauland ungeeignet ist.

Herr Eberle erklärt, dass die Bedenken berechtigt sind, der Antrag aber von der Eigentümerin der Grundstücke kam und diese sich möglicher Konsequenzen oder Erschwernisse beim Bau bewusst sein muss. Die Stadt trägt hierfür keine Verantwortung und kein Risiko.

StR Gronauer bemerkt, dass seit längerer Zeit bekannt ist, dass die Eigentümerin das Grundstück verkaufen möchte, derzeit wohl ein Bauwerber vorhanden ist. Man sollte ihr deshalb die Möglichkeit geben, das Grundstück aufzuwerten und leichter zu verkaufen. Zudem wäre eine Bebauung eine positive Entwicklung für das Ortsbild.

StR Obernöder fragt, ob auch dieser Bauplatz ähnlich wie beim Nachbarbauplatz stark eingegrünt werden müssten.

Herr Eberle erläutert, dass eine Begrünung wohl auch gefordert wird, über die Einbeziehung nur drei Bauplätze geschaffen werden konnten. Wäre damals bereits bekannt gewesen, dass auch das Nachbargrundstück bebaut werden sollte, hätte die Stadt gleich mit einem Bebauungsplan reagieren können.

Beschluss:

9. Der Stadtrat Pappenheim beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim zur Darstellung einer Wohnbaufläche auf Flurstücksnummern 164 der Gemarkung Bieswang. (§ 2 Abs. 1 BauGB).
10. Ziel und Zweck der Planung ist es, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit) die planungsrechtliche Grundlage für den Erlass eines Bebauungsplanes für ein Wohngebiet zu schaffen.
11. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
12. Die Antragstellerin verpflichtet sich zur Übernahme der Kosten, die im Zusammenhang mit der Änderung des F-Planes für diesen Antrag entstehen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1

9 Kindergartenwesen: Antrag der Ev. Kita Neudorf auf Kostenübernahme für einen Krippenzaun

Sachverhalt

Mit beiliegenden Schreiben hat die Evangelische Kindertagesstätte Neudorf die Übernahme der Materialkosten eines Krippenzaunes in Höhe von 2022,58 €, zzgl. der Kosten für Befestigungsmaterial und Fertigungskosten in Höhe von ca. 300,- € durch die Stadt Pappenheim beantragt. Die Anschaffung wurde laut Antrag aus Sicherheitsgründen für notwendig erachtet.

Nach dem Dafürhalten des Antragsstellers entspricht das dem Zweck wofür die Stadt Pappenheim U3-Bundesmittel erhält, woraus die Gesamtkosten in Höhe von 2322,58 € finanziert werden sollen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb die Übernahme der dargelegten Kosten.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Die Zuwendung würde im HH-Jahr 2018 bei HH-Stelle 4644.9870 kassenwirksam werden.

Wortmeldungen:

StRin Seuberth erklärt, dass der Kindergarten Neudorf bis zu 10 Krippenkinder betreut.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Krippenzaun der Evangelischen Kindertagesstätte Neudorf mit einem Betrag in Höhe von 2.322,58 € zu fördern. Die Verwaltung wird gebeten den Betrag an die Evangelische Kindertagesstätte Neudorf auszus zahlen.

Zur Nachverfolgung:

☐ Ja Frist: _____

☒ Nein

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

Stellungnahme von StR Otters zur Stellungnahme des 1. Bgm.

StR Otters geht auf die Stellungnahme des 1. Bgm. zu Beginn der Sitzung ein. In der Presse wurde geschrieben, dass die drei Fraktionen FW, BGL und CSU nicht an Fraktionsbesprechungen teilnehmen würden. Dies ist nicht richtig, mit Mail an den Bgm. wurde erklärt, dass vorab die TOPs bekannt sein sollen.

Zudem wurden dem Stadtrat „Gravitschkolösungen am Rande der Legalität und darüber hinaus“ vorgeworfen. Er bittet um Mitteilung in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung, welche Entscheidungen über die Legalität hinaus getroffen wurden, denn diese sollten dann auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden.

Einladung zur Obstbaumschnittaktion Osterdorf

StR Otters lädt die Anwesenden zur Obstbaumschnittaktion am 24.03.2018 in Osterdorf ein. Gemeinsam mit dem Landschaftspflegeverband werden die Obstbäume ausgeschnitten, die Stadt sorgt für die ausreichende Verpflegung.

Einladung zur Besprechung "Brüche und Unorte"

StRin Seuberth lädt die Anwesenden zur Fotografie-Ausstellung „Brüche und Unorte“ von Hubert P. Klotz ab 18.03.2018 ins Museum an der Stadtmühle ein.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 20:43 Uhr die öffentliche 03. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister

Jana Link
Schriftführung